

Retouren an Postfach 330, 1375 Wien



Alexander Pirkmayer
Hasengasse 12/34
1100 Wien

Polizze Nr. 2049708824

16.07.2024

DONAU Privatschutz WohnenNext

Sehr geehrter Herr Pirkmayer!

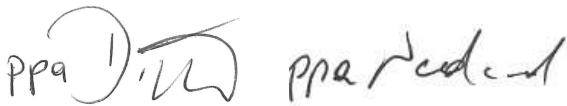
Vielen Dank für Ihren Vertragsabschluss und das damit verbundene Vertrauen in unser Unternehmen. Als starker Partner sind wir immer an Ihrer Seite. Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Polizze das Zustandekommen des Versicherungsvertrages zu bestätigen. Ihr Versicherungsschutz beginnt nach Bezahlung der Erstprämie zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Informationen dazu finden Sie in der Polizze.

Haben Sie Fragen?

Die MitarbeiterInnen unserer Serviceline sind gerne jederzeit telefonisch unter 050 330 330 oder via E-Mail unter donau@donauversicherung.at für Sie da. Außerdem können Sie uns per Live Chat oder Video Chat auf unserer Website [donauversicherung.at](https://www.donauversicherung.at) erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

DONAU Versicherung AG
Vienna Insurance Group



ppa Mag. Mario Dienstl

ppa Mag. Manuela Nedwed



**Meine
DONAU**

Mit unserem Kundenportal behalten Sie stets den Überblick. Digitale Polizzen, Vertragsübersicht, Schadensmeldung, Rechnungen für Gesundheitsleistungen einreichen und mehr. Jetzt registrieren unter [meinedonau.at](https://www.meinedonau.at)

Dokumente digital empfangen & Umwelt schützen!



Landesdirektion Wien, Schottenring 15, 1010 Wien, Telefon: +43 50 330 72149
Serviceline: +43 50 330 330, donau@donauversicherung.at, [donauversicherung.at](https://www.donauversicherung.at)
Creditor-ID: AT34ZZZ00000003107, IBAN: AT67 2011 1403 1004 1414, BIC: GIBAATWWXXX

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group
Sitz in 1010 Wien, Schottenring 15, FN 32002m, Handelsgericht Wien

11400051965532

Seite 1 von 1

HAUSHALTSVERSICHERUNG

Retouren an Postfach 330, 1375 Wien



Alexander Pirkmayer
Hasengasse 12/34
1100 Wien

Es betreut Sie
Team Barth/Hohenbüchler
Herr Reg.Dir. Robert Hohenbüchler
Telefon: +43 50 330 - 72238
R.Hohenbuechler@donauversicherung.at

Polizze Nr. 2049708824

16.07.2024

DONAU Privatschutz WohnenNext

Ausstellungsgrund
Neuvertrag
Vertragsdauer
Beginn: 17.07.2024 0:00 Uhr, Ablauf: 01.08.2033 0:00 Uhr, Hauptfälligkeit: 01.08.
VersicherungsnehmerIn
Alexander Pirkmayer, geb. 01.11.1983 Hasengasse 12/34, 1100 Wien
Versicherungsort
Hasengasse 12/34, 1100 Wien, Österreich

DONAU Privatschutz Wohnen - Haushaltsversicherung mit Wertanpassung

Versichert ist (Beträge in EUR)	
Wohnungsinhalt	
Die Berechnung der Haushaltsversicherungssumme erfolgte individuell auf Ihren Wunsch. Es wird Unterversicherungsverzicht bis 10 % gewährt, d. h. eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme mindestens 90 % des Versicherungswertes beträgt.	
Inhaltssumme:	62.026,00
Versicherte Sparten:	Haushaltsversicherung Basis

HAUSHALTSVERSICHERUNG

Polizze Nr. 2049708824

Nutzung:	Ständig bewohnt
Wohnfläche:	57,00 m²
Wohnart:	Mehrfamilienhaus

Haushaltsversicherung (Beträge in EUR)

Beschreibung	Versicherungssumme	Prämie
Nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen wird Versicherungsschutz bei Schäden an den versicherten Sachen geboten durch: Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Vandalismus, Beraubung Austreten von Leitungswasser Glasbruch		
Wertanpassung gemäß vertraglicher Vereinbarung nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI 2015) Aktueller Index: 125,50		
Variante Haushalt Basis		
gemäß der Besonderen Bedingung 1004K		
Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt.		
Haushaltsversicherungssumme auf Erstes Risiko	62.026,00	
Nebenkosten , das sind Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Entsorgungskosten, Reinigungskosten, Isolierkosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen gemäß Besonderer Bedingung 1004K		
Versicherungssumme auf Erstes Risiko	9.304,00	
Schäden durch Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck		
gemäß Besonderer Bedingung 1004K		
Versicherungssumme auf Erstes Risiko	5.000,00	
Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung		
Versichert sind Schäden an dem in Tiefkühlbehältern befindlichen Gut durch Verderben aufgrund von Funktionsfehlern der Tiefkühlbehälter oder infolge des Aussetzens des elektrischen Stroms gemäß Klausel 1009K.		
Versicherungssumme je Schadensfall auf Erstes Risiko	500,00	
Grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der Versicherungssumme		
gemäß Besonderer Bedingung 1004K	31.013,00	
Privat-Haftpflichtversicherung		
Privathaftpflicht-Pauschalversicherungssumme		
für Personen- und Sachschäden pro Schadensereignis	3.000.000,00	
Geltungsbereich: weltweit		
Schäden durch Hochwasser , Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels infolge von Hochwasser oder Überschwemmung, Niederschlags- und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes gemäß Klausel 1015K		
Versicherungssumme auf Erstes Risiko	5.000,00	
Schäden durch Erdbeben gemäß Klausel 1019K		

HAUSHALTSVERSICHERUNG

Polizze Nr. 2049708824

Versicherungssumme auf Erstes Risiko		5.000,00	
Donau SOS – Assistancepaket für den Bereich Wohnen gemäß Klausel 1034K			
Cyberversicherung Plus gemäß Klausel 3029K			
Jahreshöchstentschädigung		10.000,00	
Jahresprämie für Haushaltsversicherung			240,60
inkl. Versicherungssteuer	11,00 %		23,76
inkl. Feuerschutzsteuer	1,00 %		1,44

Nachlass

Der Nachlass für einen Einpersonenhaushalt gemäß Klausel 1043K wurde berücksichtigt.

Gesamtprämie (Beträge in EUR)

Gesamtjahresprämie für den Vertrag			240,60
inkl. Versicherungssteuer	11,00 %	23,76	
inkl. Feuerschutzsteuer	1,00 %	1,44	

Prämienabrechnung (Beträge in EUR)

Prämie vom 17.07.2024 bis 01.09.2024			29,41
inkl. Versicherungssteuer		2,90	
inkl. Feuerschutzsteuer		0,18	
ergibt eine Prämienvorschreibung			29,41
Somit zu bezahlen*			29,41

* Bei dieser Position handelt es sich um den aktuellen Kontostand der Polizze.

Zahlungsweise

Wie vereinbart, erfolgt die Prämienzahlung durch SEPA-Lastschrift über das von Ihnen genannte Girokonto unter Angabe der Mandatsreferenz 20497088242024071601.
Die Erst- oder Einmalprämie wird frühestens 5 Tage nach Vertragserrichtung abgebucht.
Die Abbuchung der Folgeprämie findet jeweils monatlich am ersten Werktag ab Erreichen der Fälligkeit statt.
Bitte beachten Sie, dass Prämien am Bankauszug getrennt ausgewiesen werden können.

Prämie zur nächsten Fälligkeit (Beträge in EUR)

Folgeprämie zahlbar monatlich ab 01.09.2024			20,05
inkl. Versicherungssteuer		1,98	
inkl. Feuerschutzsteuer		0,12	

Vertragsgrundlagen

- 1002K – Einschluss von Schäden durch Terrorakte
- 1003K – Wertanpassung nach dem Baukostenindex (BKI 2015) bzw. nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2015)

HAUSHALTSVERSICHERUNG

Polizze Nr. 2049708824

- 1004K – Besondere Bedingungen für die Haushaltsversicherung - Deckungsvariante Basis
- 1007K – Besondere Bedingungen für die Haushaltsversicherung bei individueller Summenfestsetzung
- 1009K – Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung
- 1015K – Katastrophendeckung Wasser zur Haushaltsversicherung
- 1019K – Katastrophendeckung Erdbeben zur Haushaltsversicherung
- 1034K – Donau-SOS Assistancepaket für den Bereich Wohnen
- 1036K – Haushaltsversicherung in ständig bewohnten Gebäuden
- 1043K – Nachlass für Einpersonenhaushalte
- 1351K – Jährliche Kündigung nach einem Jahr
- 1383K – Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Haushaltsversicherung bis zu 100 %
- 3029K – Donau Sicher im Netz Plus Cyberversicherung für Privatkunden
- 1000A – Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) (Fassung 2018)
- 1005A – Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) (Fassung 2018)
- 1029A – Allgemeine Bedingungen Cyber Versicherung für Privatkunden (Fassung 2022)

Die Versicherungsbedingungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen stehen auf unserer Website donauversicherung.at als Download zur Verfügung oder werden Ihnen auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

BITTE BEACHTEN!

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht. In diesem Hinweis wird der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Form sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

Rechte und Pflichten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, den Antrag, die auf dieser Polizze vermerkten Versicherungsbedingungen, etwaigen besonderen Vereinbarungen und etwaigen Leistungsübersichten geregelt.

Aufforderung zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Bitte zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie sofort nach Erhalt dieser Polizze. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert

HAUSHALTSVERSICHERUNG

Polizze Nr. 2049708824

war oder mit nicht mehr als zehn v. H. der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,—, in Verzug ist. Nach Ablauf der genannten Frist ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Allgemeine Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- (1) Schadensminderung:
Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu tun, um den entstandenen Schaden gering zu halten und weiteren Schaden zu vermeiden sowie dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- (2) Schadensmeldung:
Der Versicherungsnehmer hat den entstandenen Schaden dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden.
- (3) Schadensermittlung:
3.1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen.
3.2. Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht ist, hat der Versicherungsnehmer an der Ermittlung dieser Person mit zu wirken und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekanntzugeben.
- (4) Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den jeweiligen Versicherungsbedingungen geregelt.

BELEHRUNG ÜBER RÜCKTRITTSRECHTE

Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an 050 330 99 - 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

- (1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.

HAUSHALTSVERSICHERUNG

Polizze Nr. 2049708824

- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.
- (4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf unserer Website donauversicherung.at oder werden Ihnen auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

Gebühren

Nebengebühren für Mehraufwendungen, die vom Versicherungsnehmer bei uns veranlasst werden (z. B. Mahngebühren bei Prämienzahlungsverzug), werden dem Versicherungsnehmer verrechnet. (§ 41 b Versicherungsvertragsgesetz)

Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.

Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

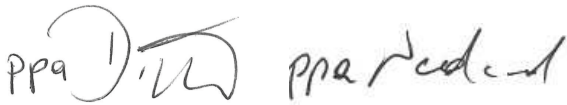
Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

HAUSHALTSVERSICHERUNG

Polizze Nr. 2049708824

Mit freundlichen Grüßen

DONAU Versicherung AG
Vienna Insurance Group



ppa Mag. Mario Dienstl

ppa Mag. Manuela Nedwed

Beilagen

- 1002K – Einschluss von Schäden durch Terrorakte
- 1003K – Wertanpassung nach dem Baukostenindex (BKI 2015) bzw. nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2015)
- 1004K – Besondere Bedingungen für die Haushaltsversicherung - Deckungsvariante Basis
- 1007K – Besondere Bedingungen für die Haushaltsversicherung bei individueller Summenfestsetzung
- 1009K – Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung
- 1015K – Katastrophendeckung Wasser zur Haushaltsversicherung
- 1019K – Katastrophendeckung Erdbeben zur Haushaltsversicherung
- 1034K – Donau-SOS Assistencepaket für den Bereich Wohnen
- 1036K – Haushaltsversicherung in ständig bewohnten Gebäuden
- 1043K – Nachlass für Einpersonenhaushalte
- 1351K – Jährliche Kündigung nach einem Jahr
- 1383K – Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Haushaltsversicherung bis zu 100 %
- 3029K – Donau Sicher im Netz Plus Cyberversicherung für Privatkunden
- 1000A – Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) (Fassung 2018)
- 1005A – Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) (Fassung 2018)
- 1029A – Allgemeine Bedingungen Cyber Versicherung für Privatkunden (Fassung 2022)
- Kundenkarte für Alexander Pirkmayer



Mit unserem Kundenportal behalten Sie stets den Überblick.
Digitale Polizen, Vertragsübersicht, Schadensmeldung,
Rechnungen für Gesundheitsleistungen einreichen und mehr.
Jetzt registrieren unter meinedonau.at

Dokumente digital empfangen & Umwelt schützen!



Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1002K – EINSCHLUSS VON SCHÄDEN DURCH TERRORAKTE

1. EINSCHLUSS VON SCHÄDEN DURCH TERRORAKTE

In Abänderung der vereinbarten „Allgemeinen und Besonderen Bedingungen“ sind zusätzlich versichert – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser „Besonderen Bedingung“ besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, jedenfalls keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;

Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.

- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2. UMFANG DES EINSCHLUSSES VON SCHÄDEN DURCH TERRORAKTE

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (gilt für Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen sowie sämtliche Nebenkosten wie z. B. Abbruch- und Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Deponiekosten und Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,–, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar, und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadensereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,– zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. GELTUNGSDAUER

Diese „Besondere Bedingung“ kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrags für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
Darüber hinaus endet die Geltungsdauer der „Besonderen Bedingung“ jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese „Besondere Bedingung“ lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

1003K – WERTANPASSUNG NACH DEM BAUKOSTENINDEX (BKI 2015) BZW. NACH DEM VERBRAUCHERPREISINDEX (VPI 2015)

1. WERTANPASSUNG NACH DEM BAUKOSTENINDEX

Es wird vereinbart, dass die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gemäß nachfolgend beschriebenem Anpassungsfaktor verändert wird.
Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des Durchschnitts der Baukostenindizes des Beobachtungszeitraumes A und des Durchschnitts der Baukostenindizes des Beobachtungszeitraumes B.
Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils Juni vor zwei Jahren bis Mai vor einem Jahr
Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils Juni vor drei Jahren bis Mai vor zwei Jahren.

Die angepasste Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Baumeisterarbeiten (BKI 2015, Insgesamt).
Im gleichen Ausmaß wird auch die Prämie verändert.

Bei der Erhöhung der Versicherungssummen oder der sonstigen Prämienbemessungsgrundlagen bleiben die in den „Allgemeinen“ oder „Besonderen Bedingungen“ betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- oder Entschädigungshöchstgrenzen unverändert.

Die in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Artikel 8, Punkt 2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme sonstige Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrags gemeinsam erfolgen.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Internetseite (<https://www.donauversicherung.at/service/persoentliche-auskunft-formulare-downloads/indexlisten>) als Download zur Verfügung.

2. WERTANPASSUNG NACH DEM VERBRAUCHERPREISINDEX

Es wird vereinbart, dass die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gemäß nachfolgend beschriebenem Anpassungsfaktor verändert wird.
Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des Durchschnitts der Verbraucherpreisindizes des Beobachtungszeitraumes A und des Durchschnitts der Verbraucherpreisindizes des Beobachtungszeitraumes B.
Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils Juni vor zwei Jahren bis Mai vor einem Jahr.
Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils Juni vor drei Jahren bis Mai vor zwei Jahren.

Die angepasste Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Index der Verbraucherpreisindex (VPI 2015).
Im gleichen Ausmaß wird auch die Prämie verändert.

Bei der Erhöhung der Versicherungssummen oder der sonstigen Prämienbemessungsgrundlagen bleiben die in den „Allgemeinen“ oder „Besonderen Bedingungen“ betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- oder Entschädigungshöchstgrenzen unverändert.

Die in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Artikel 8 Punkt 2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrags gemeinsam erfolgen.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Internetseite (<https://www.donauversicherung.at/service/persoenele-auskunft-formulare-downloads/indexlisten>) als Download zur Verfügung.

Beträgt der Anpassungsfaktor weniger oder gleich +/- 0,5 Prozentpunkte, so wird zur Hauptfälligkeit keine Wertanpassung vorgenommen. Diese Veränderung wird erst bei der nächsten Hauptfälligkeit berücksichtigt.

1004K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE BASIS

INHALTSVERZEICHNIS

- Allgemeine Bestimmungen
- Spezielle Deckungsverbesserungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Haushaltsversicherungssumme begrenzt.

Rauchwarnmelder

Das Nichtvorhandensein von Rauchwarnmeldern in den gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 und Punkt 3.1 ABH versicherten Räumen des Gebäudes stellt im Schadensfall nur dann eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des Artikel 3 ABS dar, sofern die Anbringung von Rauchmeldern im Vertrag vereinbart ist.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

In Ergänzung der „Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen“ (ABH – Fassung 2018) sind obligatorisch mitversichert:

Privat genutzte Computersoftware

In Erweiterung von Artikel 1 und Artikel 7 Punkt 1.6 ABH sind auch die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installationskosten der privat genutzten, im Handel erhältlichen, Computersoftware mitversichert, sofern diese durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis im Umfang des Artikel 2 ABH ganz oder teilweise zerstört wurde.

Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder -beschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Inhalt von Aquarien

Schäden am Inhalt von Aquarien (Pflanzen und Tiere) infolge Bruchs der Verglasung oder unvorhergesehenem Austritt von Wasser sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Neubepflanzung von Pflanzen auf Balkonen und Terrassen

Werden bei einem versicherten Ereignis gemäß Artikel 2 ABH die Blumengefäße durch Bruch dauerhaft beschädigt, sind die Kosten für erforderliche Neubepflanzungen (Blumen, Sträucher, Gemüsepflanzen) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 300,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Büro- und Ordinationseinrichtungen

Die Einrichtungen von Büros (einschließlich Büromaschinen, Computer inklusive handelsüblicher Software, Kopiergeräte, Fax u. dgl.) und Ordinationen (inklusive Instrumente, Heilbehelfe, Medikamente u. dgl.) sind mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen.

Die zur zahnärztlichen bzw. –technischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert.

Bei den versicherten Einrichtungen, die ausschließlich der Ausübung eines Berufs dienen, sind Schäden durch indirekten Blitz, das sind Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlags abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 ABH mitversichert.

Die Ersatzleistung für Schäden durch indirekten Blitz ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert ist, wenn Sachen eines Kunden durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Für fremdes Eigentum besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden am Hausrat durch Transportmittelunfall bei der Übersiedlung

In Erweiterung von Artikel 1 und 3 ABH ist bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels der Transport des versicherten Hausrats in einem Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis max. 50 km Luftlinie mitversichert.

Versichert sind Schäden am versicherten Hausrat durch Verlust oder Beschädigung durch

- Transportmittelunfall,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug.

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiter muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.

Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Betracht.

Nicht versichert sind jedoch Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeugs den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

Hausrat im Kellerabteil

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 ABH ist der gesamte im Kellerabteil (versperrt mit Sicherheitsschloss oder Sicherheitsvorhängeschloss) gelagerte Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 ABH mitversichert.

Nicht versichert sind Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Pelze, echte Teppiche, Kunstgegenstände, Antiquitäten sowie Unterhaltungselektronik.

Kosten für die Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis 10 % der Haushaltsversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat studierender Kinder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt für Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten für die Dauer der Ausbildung der Kinder (z. B. als Lehrlinge oder Studenten) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Außenversicherung ganzjährig innerhalb Europas.

Der Hausrat von Kindern in Ausbildung ist somit in angemieteten Wohnräumen in ständig bewohnten Gebäuden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat in privaten Kraftfahrzeugen

In Erweiterung von Artikel 3 ABH ist der gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 und Punkt 1.2.1 ABH versicherte Hausrat auch in privaten Kraftfahrzeugen innerhalb Österreichs gegen Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug und

– bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeugs mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Nicht versichert sind das Kraftfahrzeug, der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen, Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Pelze, Antiquitäten, Briefmarken- und Münzsammlungen, Schlüssel und Gegenstände mit vorwiegendem Kunstwert.

Bezüglich Einbruch-Diebstahl gelten folgende Verwahrungs- und Sicherheitsvorschriften:

Die versicherten Sachen müssen sich in einem allseits fest umschlossenen, ordnungsgemäß versperren Kraftfahrzeug befinden und/oder in durch Verschluss gesicherten Behältnissen sein.

Elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Navigationsgeräte, Laptop und dergleichen müssen im Kofferraum oder, falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 4 ABH sind Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrisch betriebene) innerhalb Österreichs, wo immer befindlich, gegen Schäden durch Feuer und Diebstahl mitversichert.

Schäden durch Diebstahl müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird die Wohnung im Fall eines ersatzpflichtigen Schadensereignisses gemäß Artikel 2 ABH so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer,
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,-**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Eigenheimversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Haushaltsversicherung

Bei Sachschäden durch die gemäß Artikel 2 ABH versicherten Gefahren verzichtet der Versicherer im Fall grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“.

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung ist in solchen Fällen mit 50 % der Haushaltsversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikoort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Notfallhilfe

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH gelten die Kosten für Information und Organisation sowie die Kosten für Professionisten für

- Sanierer und Gebäudereiniger nach Feuer- oder Wasserschäden,
- Tischler oder Schlosser nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl,
- Glaser für die dringend notwendige Reparatur von Fenstern und Türen ins Freie

mitversichert. Der Kostenersatz für die obigen Positionen erfolgt gemäß den Versicherungsbedingungen.

Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug.

Summenausgleich zwischen mehreren Wohnungen

Falls Versicherungssummen einzelner beim Bestandsversicherer bestehenden Haushaltsversicherungsverträge des Versicherungsnehmers den Versicherungswert übersteigen (Überversicherung), werden die übersteigenden Summen auf den vom Schadensfall betroffenen Haushaltsversicherungsvertrag des Versicherungsnehmers übertragen, zu dem nach Berücksichtigung einer etwaig beanspruchbaren Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Bei Inanspruchnahme des Summenausgleichs im Schadensfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Anpassung aller beim Bestandsversicherer bestehenden Haushaltsversicherungsverträge, unter Berücksichtigung des jeweiligen tatsächlichen Versicherungswertes, durchzuführen.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die vertraglich vereinbarte Gesamtversicherungssumme, jedenfalls nicht für etwaige Zusatzpakete, die Außenversicherung, vereinbarte Sublimits (Höchstentschädigungssummen) sowie Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Der prämienfreie Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Er muss schriftlich und unter Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

- Kündigungsschreiben des bisherigen Arbeitgebers,
- AMS-Bestätigung

Die Prämienbefreiung kann nur bei Arbeitslosigkeit des in der Police erstgenannten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden. Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Prämienbefreiung.

Prämienfreien Versicherungsschutz genießen Arbeiter und Angestellte, wenn sie mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unverschuldet gekündigt wurden.

Karenzzeit (Wartezeit)

Wenn die Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate (= Karenzzeit) andauert hat, werden einmalig sechs Monatsprämien auf den Haushaltsversicherungsvertrag gutgeschrieben, eine (Bar-)Auszahlung ist ausgeschlossen.

Versicherungsbeginn (Wartezeit)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 24 Monaten ab Beginn einer neu abgeschlossenen Haushaltsversicherung/ab Einschluss der Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit in einen bestehenden Vertrag eintritt oder zu diesen Zeitpunkten bereits bestand.

Gegenstände aus der hauptberuflichen Tätigkeit

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 ABH sind im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit genutzte Handelsware in der versicherten Wohnung mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachschäden durch Einsatzkräfte

Sachschäden an den versicherten Sachen (inkl. Wohnungstür) in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) gelten als mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer-, Rauch- oder Wassermelders oder eine Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall und pro Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Artikel 2 ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendige Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Weltweite Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt die Außenversicherung weltweit.

Diese Außenversicherung ist mit **20 %** der Versicherungssumme bzw. mit **20 %** aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 2, Punkt 3.2.3 ABH) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Beraubungsschäden gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH sind ebenfalls mit **20 %** der Versicherungssumme, maximal jedoch

EUR 100.000,- begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachen im Freien

In Erweiterung zu Artikel 3 ABH gelten mitversichert:

- kleine Garten- und Werkzeughütten (auch als Wellnesseinrichtung wie Sauna, Dampfbad, Infrarotkabine u. dgl. genutzt) im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück des Versicherungsortes. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
- Spielplatzanlagen, die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind und Einfriedungen jeglicher Art im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück des Versicherungsortes.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sämtliche **andere** Gebäude und Nebengebäude am Grundstück sind nur über eine Gebäudeversicherung versicherbar.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung verlangt werden kann.

Bankschließfächer (bzw. Schließfächer in Tresorräumen) innerhalb Österreichs

Unter der Voraussetzung, dass der Tresorraum eine Widerstandsklasse von mindestens Euro-Widerstandsgrad EN sechs aufweist, ist der Inhalt von Bankschließfächern (bzw. Schließfächern in Tresorräumen) gegen die versicherten Gefahren (gemäß Artikel 2 ABH) bis zu **50 %** der Haushaltsversicherungssumme des gegenständlichen Vertrags mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Psychologische Betreuung

Es werden die Kosten für die psychologische Beratung durch einen autorisierten Psychologen nach:

- einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH),
- einem versicherten Feuerschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 1 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,-**,
- einem versicherten Elementarschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 2 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,-**

ersetzt.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Kostensatz für maximal drei Beratungen zu je **EUR 300,-** pro Person.

Die Ersatzleistung ist insgesamt mit **EUR 900,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nebenkosten

Die Entschädigung für Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 2.3.1 bis 2.3.7 ABH ist gesamt mit der in der Police dokumentierten Summe begrenzt und gilt zusätzlich zur Haushaltsversicherungssumme

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR FEUERVERSICHERUNG

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1 ABH gelten Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion und Folgeschäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3 ABH sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sengschäden

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,-**.

Nicht versichert sind:

Sengschäden die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Folgeschäden durch Ruß oder Rauch

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH gelten Folgeschäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR STURMVERSICHERUNG

Schäden durch Schneerutsch (Dachlawinen)

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Raureif und Eisregen (Raureif und Eisregen)

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Folgeschäden durch Eisdruck

Folgeschäden an versicherten Sachen aufgrund von durch Eisdruck umstürzenden Bäumen, Ästen, Masten und dergleichen sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 2.2 sowie Punkt 6.4 ABH werden die nachweislich durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern an versicherten Gebäudebestandteilen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.7 ABH (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohren aller Art) und

versicherten Sachen im Freien gemäß Artikel 3, Punkt 4 ABH entstandenen optischen Schäden ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schäden durch Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der ABH sind derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten mitversichert. **Vermurungen** sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Ersatzleistung für die vorgenannten Schadensereignisse ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn diese Deckung vor der Änderung nicht vorhanden war.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG:

Erhöhung Geld und Geldeswert in Möbel

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1 ABH sind in – auch unversperrten – Möbeln oder Safes ohne Panzerung Geld und Geldeswerte sowie Sparbücher bis EUR 4.000,- versichert.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendige Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes unter Verschluss (in Möbel, nicht freiliegend) durch einfachen Diebstahl aus Zimmern von Krankenhäusern, Kliniken, Kuranstalten, Reha-Einrichtungen gilt als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,00,-** davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 200,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mutwillige Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür in Mehrfamilienwohnhäusern

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Eingangstüren von Eigenheimen

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Eingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Postkästen

Die mutwillige Sachbeschädigung an Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehört, ist mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruchdiebstahl in Garderobekästen

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei Einbruchdiebstahl in Garderobekästen ist mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn der Garderobekasten aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wurde.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 800,-**, davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 150,-**, je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Notwendige Schlossänderungskosten aufgrund Einbruchdiebstahls oder Beraubung

Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung sind mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatsschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten

- durch Beraubung des Versicherungsnehmers und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen oder
 - durch Einbruchdiebstahl in Gebäude
- abhandengekommen sind.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruch durch „moderne Kriminalitätsmethoden“

Das nachweislich unbefugte Öffnen von Türen der Versicherungsräumlichkeiten mit elektronischen Schließsystemen (z. B. Codekarten, Fingerprintsysteme, Funköffner u. dgl.) ist mitversichert, auch wenn keine Einbruchspuren vorliegen.

Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten (ordnungsgemäß versperrt) eingehalten wurden.

Telefon-/Internetmissbrauch

Wird im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH) das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Bei Handys ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass seitens des Handyinhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung bzw. Geheimhaltung des PIN-Codes vorliegt und umgehend nach Feststellen des Verlusts eine Sperre über den Netzbetreiber erfolgt.

Geschäftsgelder

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 ABH sind Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3 ABH mitversichert.

Verlust von Schlüsseln von Bankschließfächern

Im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme sind die Mehrkosten für Schlossänderungen bzw. Anfertigung neuer Schlüssel von Bankschließfächern mitversichert, wenn diese durch Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2 Punkt 3.1 ABH oder Beraubung gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH abhandengekommen.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederherstellung des Zauns

Die Kosten für die Wiederherstellung des Zauns bzw. des Gartentors sind mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 ABH beschädigt werden und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

Bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten, sind auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Fahrräder vor dem Versicherungsort

Mitversichert sind mit versperrtem Fahrradschloss oder einer Kette gesichert abgestellte Fahrräder (auch E-Bikes u. dgl.) auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsort, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des versicherten Grundstücks verbunden und gesichert sind, gegen Schäden durch Diebstahl.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schlüsseltresore

Als Einbruchdiebstahl gilt auch, wenn mit dem originalen Wohnungs- oder Haustorschlüssel in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen wird, sofern der oder die Täter diesen durch Aufbruch eines Schlüsseltresors (am Gebäude oder vor der Wohnungstür angebracht) an sich gebracht haben.

Der Schlüsseltresor muss von einer Fachfirma gemäß den einschlägigen Richtlinien angebracht worden sein.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, Wasserzimmerbrunnen, Wassersäulen

Es sind auch Schäden durch das Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, elektrisch betriebenen Wasserzimmerbrunnen und Wassersäulen mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR GLASBRUCHVERSICHERUNG

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind auch Flachgläser und gebogenen Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Dunstabzugshaube, Waschmaschine, Sichtfenster von Kaminen/Öfen und dergleichen) mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 5.3.1 ABH sind auch Kunst- und Bleiverglasungen mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 3.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind Schäden an noch nicht eingesetzten Gebäudeverglasungen, die vom Versicherungsnehmer und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

In teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH und Artikel 2, Punkt 5.3 ABH sind auch die Verglasungen von Windfängen, Glasdächern, Glasvordächern, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude, Glasbausteinen, Glasfliesen, Terrassenverglasungen, verglaste Geländer von Balkonen und Terrassen, Wintergärten sowie Terrassen- und Zugangstüren, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Erweiterte Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Artikel 14 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Versichert sind in Erweiterung des Artikels 17, Punkt 5.2 ABH auch Schadensersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der gemäß Artikel 13, Punkt 1 und 2 ABH mitversicherten Personen.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von max. 42 Tage aufweist.

Für in Ausbildung befindliche Personen (z. B. Lehrlinge) wird diese Höchstdauer auf max. 120 Tage erweitert.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.4 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter den Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Versicherte Personen

Abweichend von Artikel 13, Punkt 2 ABH sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden **Kinder** (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** mitversichert, unabhängig von etwaigen anderen Nebenwohnsitzen und/oder einem eigenen Einkommen, jedoch nur insoweit, als hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Au Pair oder Kinderbetreuung

Die **Tätigkeit als Au Pair** gilt als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH, sofern die Tätigkeit längstens ein Jahr ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit länger als ein Jahr ausgeübt, so endet der Versicherungsschutz mit Ablauf eines Jahres seit Tätigkeitsbeginn. Solange die versicherte Person sich noch in Ausbildung befindet und die Tätigkeit der Kinderbetreuung nicht beruflich ausgeübt wird, gilt die **Tätigkeit der Kinderbetreuung** (Babysitting) als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH.

Ferialpraktikanten und Schnupperlehrlinge

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus einem nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübten Ferialpraktikum und aus berufspraktischen Tagen (Schnupperlehre).

Haftpflicht für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Privatperson.

1007K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG BEI INDIVIDUELLER SUMMENFESTSETZUNG

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung/Übersicherung/Leistungskürzung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 ABH und Artikel 8 (2) ABS) und Überversicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden Anwendung.

Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ vereinbart sind.

1009K – TIEFKÜHLBEHÄLTER-INHALTSVERSICHERUNG

In Erweiterung von Artikel 2 ABH sind Schäden an dem in Tiefkühlbehältern befindlichen Gut durch Verderben aufgrund von Funktionsfehlern der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzens des elektrischen Stroms mitversichert.

Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der in der Polizze bezeichneten Wohnung.

Die Ersatzleistung ist mit der in der Polizze dokumentierten Summe je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch:

- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. der Wartungsvorschriften
- Ausfall des Kühlbehälters durch eine nachweisbare unmittelbare Folge gewöhnlicher Abnutzung sowie infolge Alterserscheinung (z. B. Aggregat- oder Motorschäden), Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen.

1015K – KATASTROPHENDECKUNG WASSER ZUR HAUSHALTSVERSICHERUNG

VERSICHERT SIND:

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels.

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der in der Polizze bezeichneten Wohnung inkl. dazugehörigen Ersatzräume (Keller, Dachboden) mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund Niederschlags- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst hierfür nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalarückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels auf dem Versicherungsgrundstück in unmittelbarem und nachweislichem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung bis zu 20 Kilometer im Umkreis der versicherten Risikoadresse sind mitversichert.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Jänner oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

b) Mitversichert sind Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude an den versicherten Sachen im Rahmen der Haushaltsversicherung.

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an Außentüren und -fenstern,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist insgesamt mit der in der **Polizze genannten Summe** auf „Erstes Risiko“ pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,– pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzenden Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,–, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,– betragen.

Ob ein oder mehrere Schadensereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Geosphere Austria oder der an deren Stelle getretenen Anstalt.

Die in der Polizze genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Der Versicherungsschutz für den Katastrophenschutz beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn die Deckung Katastrophenschutz vor der Änderung nicht vorhanden war.

Stelz- und Pfahlbauten

Bei Stelz- und Pfahlbauten ist das in ebenerdiger Etage aufbewahrte Inventar im Rahmen dieser Klausel nicht versichert.

Dies gilt auch dann, wenn sich die Sachen in einer ganz oder teilweise geschlossenen Verbauung zwischen den Pfeilern befinden und/oder einem Nebengebäude am Grundstück aufbewahrt werden.

1019K – KATASTROPHENDECKUNG ERDBEBEN ZUR HAUSHALTSVERSICHERUNG

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der in der Polizze bezeichneten Wohnung inkl. der dazugehörigen Ersatzräume (Keller, Dachboden) mitversichert.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens,
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens,
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Grundstücks Schäden an Gebäuden in davor einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des davor einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Geosphere Austria oder der an deren Stelle getretenen Anstalt ausschlaggebend.

Als ein Schadensereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten.

Schäden, die – wenn auch unter oben angeführten Voraussetzungen – ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadensereignis.

Die Entschädigungsleistung ist insgesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf „Erstes Risiko“ pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,– pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,–, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,– betragen.

Ob ein oder mehrere Schadensereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Die in der Polizze genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Jänner. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

1034K – DONAU-SOS ASSISTANCEPAKET FÜR DEN BEREICH WOHNEN

Der Deckungsumfang wird unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale des Versicherers erfolgt, um die nachstehenden (Dienst-)Leistungen erweitert:

Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt bei nachstehenden Leistungen **NICHT** zum Abzug.

INFORMATION, ORGANISATION UND KOSTENÜBERNAHME

- für einen Bewachungsdienst nach einem versicherten Feuer-, Sturm- oder Einbruchdiebstahlschaden gemäß Artikel 2, Punkt 1, 2 und 3 ABH bis zu einer Dauer von max. fünf Tagen.
- für einen Aufsperrdienst Ersatz der Kosten bis **EUR 110,-** (z. B. bei Schlüsselverlust oder zugefallener Eingangstüre).
- für die Wiederbeschaffung abhanden gekommener Dokumente bis **EUR 110,-**.
Voraussetzung ist eine unverzügliche Meldung bei der nächsten Sicherheitsbehörde
Geltungsbereich weltweit.
- für die unbedingt notwendige vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers, seines mitreisenden Ehegatten, des eingetragenen Partners, Lebensgefährten und der mitreisenden, im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder einem vier Wochen nicht übersteigenden Auslandsurlaub bis max. **EUR 2.000,00**, wegen Tod oder Erkrankung von Familienmitgliedern in gerader Linie oder wenn die versicherte Wohnung durch ein Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH beschädigt wird und dieses Ereignis eine Rückkehr unbedingt erfordert.
Geltungsbereich: weltweit.
- für die Reise von Kindern bis 16 Jahre zu einer Betreuungsperson innerhalb Österreichs nach einem versicherten Feuer-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- oder Leitungswasserschaden gemäß Artikel 2, Punkt 1–4 ABH, sofern die Wohnung nach einem der genannten Ereignisse teilweise oder zur Gänze unbewohnbar ist, bis **EUR 400,-**.
- für zehn Übersiedlungskartons; diese werden per Postweg zur Verfügung gestellt.
- für Professionisten bei Strom- und/oder Heizungsausfall. Sollte sich im Zuge der Reparatur herausstellen, dass kein versichertes Ereignis gemäß Artikel 2 ABH diesen Ausfall verursacht hat, werden die Wegkosten bis **EUR 110,-** ersetzt.
- für Professionisten, wenn Außenfenster und/oder -türen (Klarstellung: Türen, die den Zugang in den Wohnraum ermöglichen. Bei Mehrfamilienhäusern – Wohnungseingangstüren) nicht ordnungsgemäß verschlossen werden können, bis zu einem Betrag von **EUR 110,-**.
- für einen Installateur bei Wasseraustritt in der versicherten Wohnung und Ersatz der Kosten bis **EUR 110,-** nach einem versicherten Leitungswasserschaden gemäß Artikel 2, Punkt 4 ABH (darüber hinausgehende Kosten der Behebung des Bruchschadens sind nur durch eine Gebäude-Leitungswasserschadenversicherung gedeckt!).

1036K – HAUSHALTSVERSICHERUNG IN STÄNDIG BEWOHNTEN GEBÄUDEN

Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, dass das Gebäude, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, von einer erwachsenen Person mindestens neun Monate im Jahr auch nachts ständig bewohnt wird.

Achtung

Sollte diese Voraussetzung entfallen, ist dies dem Versicherer unverzüglich zu melden.

Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen sind ab Wegfall dieser Voraussetzung nicht versichert.

1043K – NACHLASS FÜR EINPERSONENHAUSHALTE

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem versicherten Risiko um einen Einpersonenhaushalt handelt, wurde ein entsprechender Prämiennachlass berücksichtigt.

Privathaftpflicht für den Versicherungsnehmer

Der Artikel 13 ABH wird gestrichen – die Privathaftpflichtversicherung gilt nur für den in der Polizze angeführten Versicherungsnehmer.

Versicherte Sachen

Abweichend von Artikel 1, Punkte 1.1.1. und 1.1.2. ABH ist nur der Wohnungsinhalt, der sich im Eigentum des in der Polizze angeführten Versicherungsnehmers befindet, versichert.

Im Fall einer Risikoveränderung in einen Mehrpersonenhaushalt gelten mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten und Kinder gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen“

und „Besonderen Bedingungen“ für die Haushaltsversicherung auch dann als mitversicherte Personen, wenn keine diesbezügliche Meldung an den Versicherer erfolgte und die Prämie weiterhin um den Einpersonennachlass reduziert ist. In diesem Fall kommt in jedem Sach- oder Haftpflichtschaden zur Haushaltsversicherung ein Selbstbehalt in Höhe von **EUR 500,-** zum Tragen.

1351K – JÄHRLICHE KÜNDIGUNG NACH EINEM JAHR

Der Versicherungsnehmer kann ein Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann unter denselben Voraussetzungen kündigen, wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

Im Falle einer Kündigung aufgrund dieser Bestimmung wird eine Nachtragsprämie wegen des für eine längere Vertragsdauer kalkulierten Laufzeitvorteils nicht nachverrechnet.

1383K – DECKUNG BEI „GROB FAHRLÄSSIGER HERBEIFÜHRUNG“ DES VERSICHERUNGSFALLES IN DER HAUSHALTSVERSICHERUNG BIS ZU 100 %

In Abänderung der Klausel 1004K ist die Versicherungsleistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

3029K – DONAU SICHER IM NETZ PLUS CYBER VERSICHERUNG FÜR PRIVATKUNDEN (FASSUNG 2020)

Bagatellgrenze bis EUR 100,- in jedem Versicherungsfall

Schäden bis EUR 100,- sind vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

Schäden über EUR 100,- werden vom Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme zur Gänze übernommen.

Im Versicherungsfall ist die rund um die Uhr erreichbare Serviceline des Versicherers unter der Nummer **050 330 330** zu verständigen.

Gewählter Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die DONAU Cyber Versicherung für Privatkunden:

Teil A – Cyber-Eigenschadensversicherung

Kapitel I: Diebstahl von Finanzmitteln

Jahreshöchstentschädigung: EUR 3.000,-

Kapitel II: Identitätsdiebstahl

Kapitel III: Datenwiederherstellung/Entfernung von Schadsoftware

Kapitel IV: Ersatz von Hardware

Kapitel V: Cyber-Mobbing, Cyber-Stalking und Reputationsschaden

Kapitel VI: Cyber-Erpressung

Kapitel VII: Online-Einkauf

Jahreshöchstentschädigung: EUR 3.000,-

Kapitel VIII: Online-Verkauf

Jahreshöchstentschädigung: EUR 3.000,-

Teil B – Cyber Haftpflichtversicherung

Kapitel I: Haftpflichtversicherung durch Aktivitäten in Sozialen und sonstigen Medien

Kapitel II: Haftpflichtversicherung in Bezug auf die Netzwerksicherheit

Kapitel III: Haftpflichtversicherung für Verletzung der Privatsphäre und Datenschutzverletzungen

Teil C – Smart Home Deckung

1000A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS) (FASSUNG 2018)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Diese Bedingungen enthalten allgemeine Vertragsbestimmungen und gelten als „Allgemeiner Teil“ für jene Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Versicherungswert
Artikel 6	Mehrfache Versicherung
Artikel 7	Überversicherung, Doppelversicherung
Artikel 8	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
Artikel 9	Sachverständigenverfahren
Artikel 10	Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht
Artikel 11	Zahlung der Entschädigung
Artikel 12	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 13	Form der Erklärungen
Artikel 14	Automatische Vertragsverlängerung
Artikel 15	Sanktionsklausel
Artikel 16	Welche Gerichte sind im Falle von Streitigkeiten zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?
Anhang	

ARTIKEL 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

ARTIKEL 2

Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Punkt 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

ARTIKEL 3

Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt

bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

3. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefährerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefährerhöhung, nicht aber die Regelungen des Punkts 2 Anwendung.

ARTIKEL 4

Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.
Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
6. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG).
Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

ARTIKEL 5

Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 1.1. Als Versicherungswert von **Gebäuden** kann vereinbart werden:
 - 1.1.1. der **Neuwert**.
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten;
 - 1.1.2. der **Zeitwert**.
Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt;
 - 1.1.3. der **Verkehrswert**.
Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstücks außer Ansatz bleibt.
- 1.2. Als Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen** kann vereinbart werden:
 - 1.2.1. der **Neuwert**.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
 - 1.2.2. der **Zeitwert**.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt;
 - 1.2.3. der **Verkehrswert**.
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
- 1.3. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung** von Sachen gleicher Art und Güte.
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Klausel** der Betrag des Guthabens bei Eintritt des Schadensereignisses,
 - **Sparbüchern mit Klausel** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung vor Eintritt des Schadensereignisses,
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis bei Eintritt des Schadensereignisses.

- 1.5. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, **Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl.** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.**
- 1.6. Als Versicherungswert **behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie sonstiger, in den Punkten 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen** gilt der **Verkehrswert.**
- 2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert**
- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der **Verkehrswert:**
- 2.1.1. bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
- 2.1.2. bei **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
- 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 6

Mehrfache Versicherung, vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
2. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

ARTIKEL 7

Überversicherung, Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.
Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

ARTIKEL 8

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Polizza versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ der betreffenden Sachversicherungsparte – Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizza gesondert festzustellen.
3. Ist bei einer Position der Polizza ausdrücklich „Erstes Risiko“ vermerkt, so werden Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

ARTIKEL 9

Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.
2. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
 - Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen,
 - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und
 - beauftragt ihn, seine Feststellung zu treffen.
3. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann.
Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
4. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
5. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall nicht berührt.

ARTIKEL 10

Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadensfall frei.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung durch den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betrugs oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.
4. Die Schadensminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG findet Anwendung.

ARTIKEL 11

Zahlung der Entschädigung

Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Es gilt § 11 VersVG.

Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z. B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

ARTIKEL 12

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach Eintritt des Schadensfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

ARTIKEL 13

Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde oder sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Erklärungen auch in anderer Form wirksam erfolgen können. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Texts in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

ARTIKEL 14

Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages gehört nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers), so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

ARTIKEL 15

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ARTIKEL 16

Welche Gerichte sind im Falle von Streitigkeiten zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis und über dessen Bestehen gilt Folgendes:

Der Versicherungsnehmer kann nur vor dem sachlichen zuständigen Gericht seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Orts seiner Beschäftigung geklagt werden, wenn er Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Ist er Unternehmer, kann er auch vor dem sachlich zuständigen Gericht seines Unternehmenssitzes oder in 1010 Wien geklagt werden.

Der Versicherer kann jedenfalls vor dem sachlich zuständigen Gericht in 1010 Wien geklagt werden.

Auf das Versicherungsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der in Österreich geltenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 16

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23

- (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27

- (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 33

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- (2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 51

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, daß der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 64

- (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 91

Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

1005A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG (ABH) (FASSUNG 2018)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Sachversicherung finden die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS) zur Gänze Anwendung und auf die Haftpflichtversicherung nur die Artikel 1 bis 4 sowie 12 und 13 ABS.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

I. SACHVERSICHERUNG

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Artikel 11 Versicherungsfall und Versicherungsschutz
- Artikel 12 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 13 Versicherte Personen
- Artikel 14 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 15 Zeitliche Geltung der Versicherung
- Artikel 16 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 17 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 18 Obliegenheiten, Vollmacht des Versicherers
- Artikel 19 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung
- Artikel 20 Verpfändung und Abtretung von Versicherungsansprüchen
- Artikel 21 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

- Artikel 22 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- Artikel 23 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
- Artikel 24 Sanktionsklausel
- Anhang

I. SACHVERSICHERUNG

ARTIKEL 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt des in der Polizze bezeichneten Risikootes (Versicherungsort), welcher sich im Eigentum
 - 1.1.1. des Versicherungsnehmers, des Ehegatten, des eingetragenen Partners, Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befindet;
 - 1.1.2. fremder Personen - ausgenommen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - befindet, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.
- 1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:
 - 1.2.1. alle dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienenden beweglichen Sachen; ausgenommen sind Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge sowie Handelswaren (gewerblich genutzte Sachen) aller Art.

- 1.2.2. Privatvermögen:
Als Privatvermögen gelten somit Geld und Geldeswerte (ausgenommen Geschäfts- und Sammelgelder), Sparbücher, Schmuck, (Halb-) Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen – entsprechend der Art der Aufbewahrung – Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2, Punkt 3.2.3).
Uhren bis zu einem Einzelwert von EUR 10.000,- (ursprünglicher Anschaffungspreis) gelten IMMER als Gebrauchsgegenstände und unterliegen somit nicht den Verwahrungsvorschriften von Schmuck.
Uhren mit einem Einzelwert über EUR 10.000,- (ursprünglicher Anschaffungspreis) gelten als Schmuck - und müssen bei den Höchstgrenzen für Schmuck berücksichtigt werden.
- 1.2.3. folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:
Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- 1.2.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen wie Plexi- und Acrylglas) des Versicherungsortes (ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3, sowie Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff) bis zu einem Ausmaß von 10 m² pro Einzelscheibe bzw. Element.
- 1.2.5. die Einrichtung von Fremdenzimmern innerhalb des Versicherungsortes bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung;
- 1.2.6. Antennenanlagen, auch Satellitenempfangsanlagen (Parabolspiegel) am Versicherungsort, auch im Freien;
- 1.2.7. fix montierte Gebäudebestandteile (z. B. Markisen, Beschattung, Windschutz, Rollos) sowie Sicherheitseinrichtungen (z. B. Außensirene, Kamera, Windwächter), welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sind mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 1.2.8. Postkästen, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und/oder dieser für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung selbst aufkommen muss, sind mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 2. Versicherte Kosten**
- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:
Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile (z. B. Wohnungstür) oder Adaptierungen des Versicherungsortes, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3.
- 2.3. Nur aufgrund eigener Vereinbarung können folgende Nebenkosten versichert werden:
- 2.3.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.4.
- 2.3.2. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 2.3.3. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
- 2.3.4. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.3.5. **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung des Versicherungsortes nach einem Schadensereignis.
- 2.3.6. **Isolierkosten**, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.
- 2.3.7. **Mehrkosten** durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumkosten keine Deckung finden, mitversichert.
Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.
Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

2.4. **Nicht versichert sind:**

2.4.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

2.4.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

ARTIKEL 2

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

1.1. **Brand;** Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).

Nicht versichert sind: Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden oder in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden, Sengschäden, Verbrennungen, Glimmen, Glosen, Schwelen und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms.

1.2. **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Sachen (direkter Blitzschlag).

Mitversichert sind:

Schäden durch indirekten Blitzschlag

Blitzschlagschäden sind auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlags entstanden sind.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen (Ordnation, Kanzlei etc.).

1.3. **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

1.4. **Flugzeugabsturz** ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, auch unbemannten Luftgeräten und Flugmodellen, deren Teile oder Ladung.

Weiters sind auch Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstige Himmelskörper (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen) mitversichert.

2. Elementargefahren

2.1. **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeiten ist im Einzelfall die Auskunft der Geosphere Austria oder der an deren Stelle getretenen Anstalt maßgebend.

2.2. **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

2.3. **Schneedruck;** Schneedruck ist die zu statischen Belastungen führende Gewichtskraft durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

2.4. **Felssturz/Steinschlag;** Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

2.5. **Erdbeben;** Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2.6. **Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser** sind versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein versichertes Schadensereignis beschädigt oder zerstört wurden;

2.7. **Nicht versichert sind** – soweit nichts anderes vereinbart ist – auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses, Schäden durch:

- Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Wasser und dadurch verursachten Rückstau;
- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Bodensenkung;
- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.

3. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus

3.1. **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn der Täter um aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen zu entwenden in die versperrten, versicherten Räumlichkeiten

3.1.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht,

3.1.2. durch **Überwindung erswerender** Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

3.1.3. **einschleicht;**

3.1.4. durch Öffnen von Schlössern mit **Werkzeugen oder falschen Schlüsseln** eindringt;

(Falsche Schlüsse sind Schlüsse, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.)

- 3.1.5. **mit richtigen Schlüsseln** eindringt, die er sich durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
- 3.2. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter um darin versperrte Sachen zu entwenden gemäß Punkt 3.1 einbricht und ein versperrtes Behältnis aufbricht oder mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln öffnet;
- 3.2.1. ein versperrtes Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.
- 3.2.3. Für Geld und Geldeswerte, Valuten, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen gelten folgende Haftungsgrenzen im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme:
- 3.2.3.1. in – auch unversperrten – Möbeln oder in Safes ohne Panzerung oder freiliegend
- für Geld und Geldeswerte sowie für Sparbücher **EUR 2.000,-**,
davon freiliegend **EUR 500,-**;
 - für Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen **EUR 15.000,-**,
davon freiliegend **EUR 3.000,-**;
- Bei Erhöhung ist der Betrag in der Polizza ausgewiesen.
- 3.2.3.2. im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (Sicherheitsklasse IV laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad EN 0) insgesamt bis zu **EUR 30.000,-**;
- Bei Erhöhung ist der Betrag in der Polizza ausgewiesen.
- 3.2.3.3. im versperrten Geldschrank mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 3.2.3.2 beschrieben oder im versperrten Mauer-/Wand-Safe mit mindestens Schlossschutzpanzer (Sicherheitsklasse IIb und IIc laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad EN 1) insgesamt bis zu **EUR 65.000,-**;
- 3.2.3.4. in Vollpanzerkassen mit besonderem Sicherheitsgrad (Sicherheitsklasse IIa bis IIc laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad ab EN 2) insgesamt bis zu **EUR 65.000,-**;
- Bei Erhöhung ist der Betrag in der Polizza ausgewiesen.
- 3.2.4. Diese Haftungsgrenzen gelten unabhängig davon, ob ein oder mehrere Behältnisse des gleichen Widerstandsgrades vorhanden sind und auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.
- 3.3. **Einfacher Diebstahl**
Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 oder 3.2 vorliegt.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 400,-** für Geld und Geldeswerte und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
- 3.4. **Beraubung**
Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den versicherten Räumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
- 3.5. Schäden durch **Vandalismus** (böswillige Sachbeschädigung)
Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 dieser Bedingungen in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.
- 3.6. **Nicht versichert sind:**
Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.
4. **Leitungswasser**
- 4.1. Leitungswasser ist der Sammelbegriff für Trink- und Nutzwasser, welches den Rohrleitungen zugeführt wird und nach dessen Gebrauch das Gebäude auf bestimmungsgemäßem Weg wieder verlässt.
- 4.2. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser auf versicherte Sachen eintreten, das aus wasserführenden Anlagen, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen, Armaturen, angeschlossenen Einrichtungen austritt.
- 4.3. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Flüssigkeiten auf versicherte Sachen eintreten, die aus Sprinkleranlagen, Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen sowie -kühlungen austreten.
- 4.4. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3, zum Wohnungsinhalt gehören.
- 4.5. Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen
Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen (an Badewannen, Brausetassen etc.) gelten mitversichert.
- 4.6. **Nicht versichert sind** – soweit nichts anderes vereinbart ist:
Schäden durch Grund- oder Hochwasser, Kondenswasser und/oder angereichertes Wasser (Sodawasser), Überschwemmung, Vermurung, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwebbildung, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, also auch dann nicht, wenn derartige Schäden durch Leitungswasser verursacht werden.
5. **Glasbruch**
- 5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden
- an den Gebäudeverglasungen (Einzelscheiben und Isolierglaselemente) gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.4,
 - an Wandspiegeln,
 - an Möbel- und Bilderverglasungen,

- an Kochflächen (Cerankochflächen und Induktionskochfelder),
- an Duschkabinen aller Art (auch gebogene),
- Kunststoffverglasungen (wie Plexi- und Acrylglas) aller Art gelten dem Begriff Glas gleichgestellt.

5.2. **Mitversicherte Kosten:**

5.2.1. Die Kosten einer erforderlichen Notverglasung.

5.2.2. Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) als gefährlicher Abfall bis zu 50 % des Glasersatzwerts.

5.2.3. Mehrkosten durch qualitative Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.

5.3. **Nicht versichert sind:**

5.3.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern (inkl. Sonnenbrillen), Glasgeschirr, Glaswaschbecken, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern, Glasdächern, Glasbausteinen sowie Kunst- und Bleiverglasungen.

5.3.2. Jede Art von Verglasungen von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und Ähnliches.

5.3.3. Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen.

5.3.4. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrannen bestehen.

5.3.5. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.

5.3.6. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der versicherten Gläser entstehen.

5.3.7. Schäden, die durch Tätigkeiten an den versicherten Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen.

Klarstellung: Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

Versicherte Schäden

6. **Versicherte Schäden:**

Versichert sind Sachschäden, die

6.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;

6.2. als **unvermeidliche** Folge eines Schadensereignisses eintreten;

6.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadensereignis eintreten.

6.4. Bei **Hagelschäden** sind Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Eiskörner während eines Hagelschlags verursacht werden, versichert.

7. **Nicht versicherte Schäden:**

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

7.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

7.2. Inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

7.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkt 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

7.6. Terrorschluss:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

ARTIKEL 3

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz gilt für den Wohnungsinhalt am in der Polizze bezeichneten Risikoort (Versicherungsort).

2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsort:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsort gelten auch die ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert:

- Möbel, Stellagen, Werkzeuge,
- Kinderwagen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
- Kraftfahrzeug-Zubehör,
- Reiseutensilien, Sportgeräte aller Art und Sportutensilien, Schlauchboote,
- Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte,
- Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial,
- nicht montierte Gebäudebestandteile wie Fliesen, Bodenbeläge, Tapetenrollen und Ähnliches,
- Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall; sowie
- sonstiger Boden- und Kellerkram.

2.3. Weiter gelten als Versicherungsort gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

- Gartenmöbel und Gartengeräte,
- Kinderwagen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
- Wäsche sowie
- mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherte Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und mit einem versperrten Schloss oder Kette gesicherte Fahrradanhänger bis EUR 1.500,– pro Schadensfall.

3. In **Ein-, Zwei- und Dreifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsort:

3.1. sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.

3.2. Als Versicherungsort gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert:

- Möbel, Stellagen, Werkzeuge,
- Kinderwagen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
- Kraftfahrzeug-Zubehör,
- Reiseutensilien, Sportgeräte aller Art und Sportutensilien, Schlauchboote,
- Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte,
- Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial,
- nicht montierte Gebäudebestandteile wie Fliesen, Bodenbeläge, Tapetenrollen und Ähnliches,
- Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und Fahrradanhänger bis EUR 1.500,– pro Schadensfall; sowie
- sonstiger Boden- und Kellerkram.

4. **Im Freien am Grundstück** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

- Gartenmöbel und Gartengeräte,
- Kinderwagen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
- Wäsche,
- mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherte Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter u. dgl.) und mit einem versperrten Schloss oder Kette gesicherte Fahrradanhänger bis EUR 1.500,– pro Schadensfall.

5. **Definitionen im Rahmen dieser Bedingungen:**

- **Gartenmöbel** sind Tische, Sessel, Liegen, Schirme, Griller, Wäschespinne, Gartenzwerge, fix montierte Zierbrunnen und Ähnliches, bewegliche Blumengefäße und dergleichen
- **Gartengeräte** sind Rasenmäher (inkl. Rasenroboter), Spaten, Rechen, Besen, Schaufel, Leiter, Gartenschlauch, Gartenduschen, Bewässerungscomputer, Solarmodul und dergleichen.

Nicht versichert sind:

Planschbecken, Campingzelt, Partyzelt, Werkzeug, Geschirr, Besteck, Vasen, Windlichter und dergleichen.

6. **Für Fahrräder** (auch E-Bikes und dergleichen) gilt:

Der Teildiebstahl von mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherten Fahrrädern sowie der Diebstahl von Akkus von mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherten Elektrofahrrädern ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrräder sind generell nur versichert, soweit keine andere Versicherung (z. B. Fahrrad-Diebstahlversicherung etc.) besteht und Entschädigung leistet.

7. **Außenversicherung**

Die Außenversicherung gilt innerhalb Europas (im geographischen Sinn), in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island und für Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als sechs Monate in Gebäude verbracht werden.

Diese Außenversicherung ist mit **10 %** der Haushaltsversicherungssumme des vorliegenden Vertrags bzw. mit **10 %** aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 2, Punkt 3.2.3) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schäden durch Einbruchdiebstahl sind nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl.

7.1. Beraubung ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden versichert.

Die Ersatzleistung für die Beraubung ist mit 10 % der Haushaltsversicherungssumme des vorliegenden Vertrags, maximal jedoch **EUR 100.000,–** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

8. **Bei Wohnungswechsel**

8.1. **innerhalb von Österreich** gilt die Versicherung während des Umzugs, anschließend in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzugs und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzugs gekündigt wird.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form zu melden.

Sollte diese Meldung unterbleiben, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisher versicherten Risikoort.

8.2. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich und gleichzeitiger Vertragsnovation auf die neue Risikoadresse ist der Versicherungsschutz zusätzlich auch für den bisherig versicherten Risikoort für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ab Gültigkeitsbeginn des neuen Vertrags vereinbart.

8.3. Bei Wohnungswechsel **ins Ausland** gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisher versicherten Risikoort.

ARTIKEL 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Wenn die versicherten Räumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - 1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Räumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Es sind sämtliche Zugänge mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann.
Auch die Türen von Ersatzräumen (Keller, Dachboden, Garagen) sind bei Mehrfamilienhäusern versperrt zu halten. Als Sicherung in diesem Sinne gelten auch „elektronische Sicherheitsschlösser“ mit Zahlencode oder Fingerprint u. dgl., sofern dadurch eine Verriegelung erfolgt.
 - 1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
 - 1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen;
 - 1.4. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein. Maßgeblich sind die Einbauvorschriften der jeweiligen Sicherheitsklasse bzw. die Herstellerangaben.
Ebenso sind für alle Behältnisse die jeweiligen Herstellerangaben über die Bodenverankerung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau des Wertschutzbehältnisses einzuhalten.
Eine entsprechende Konformitätserklärung ist dem Versicherer auf Verlangen zu übermitteln.
Bei nicht sachgemäßer Durchführung liegt jedoch im Versicherungsfall eine Obliegenheitsverletzung im Sinne dieser Bestimmung vor.
2. Werden die versicherten Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten.
Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten (z. B. begehen bloß zum Gießen von Blumen, Füttern von Haustieren, Durchführen von Reparaturarbeiten etc.) genügt nicht.
Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und in Betrieb gehaltene Heizanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch wirksame Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
Diese Obliegenheit findet für Wohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern (die mindestens neun Monate im Jahr auch nachts über ständig bewohnt werden) keine Anwendung.
3. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadensfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
4. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

ARTIKEL 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. **Schadensmeldung**
 - 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
 - 1.2. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
 - 1.3. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
 - 1.4. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet.
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
 - 1.5. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
 - 1.7. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.

- 1.8. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
- 2. Schadensaufklärung**
- 2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben.
- 3. Unterstützung bei Regress**
- 3.1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 6

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt mit Ausnahme der Punkte 2 bis 4 dessen **Neuwert**. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens bei Eintritt des Schadensereignisses,
 - **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung** vor Eintritt des Schadensereignisses
 - **sonstigen Wertpapieren der Marktpreis** bei Eintritt des Schadensereignisses.
3. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 7

Entschädigung

- 1. Besondere Bestimmung zur Entschädigung**
- 1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt.
- 1.2. Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt.
- 1.4. Für zerstörte oder entwendete **Sachen des täglichen Gebrauchs** werden die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt.
Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Punktes 1.3 gültig.
- 1.5. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 1.6. Für **Datenträger** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
- 1.7. Bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird der Neuwert gemäß Punkt 1.1 bzw. die Reparaturkosten gemäß Punkt 1.2 ersetzt.
- 1.8. Für **versicherte Kosten** (Artikel 1, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 1.9. Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch **erforderliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten** ersetzt.
Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.
- 2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
- 2.1. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.
- 2.2. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte** Sachen gilt als vereinbart:
 - 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet.
 - 2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

- 2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung verlangt werden kann.

ARTIKEL 8

Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.
3. Bei Einbruchdiebstahlschäden werden für die Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3, höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist.

ARTIKEL 9

Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. **Zahlung der Entschädigung:**

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

 - 1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwerts;
 - 1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

 - 1.3. Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG, nach Maßgabe des Artikel 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - 1.4. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.
2. **Wiederherstellung, Wiederbeschaffung**

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

 - 2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
 - 2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadensereignisses.
 - 2.3. Der über die Zahlung gemäß Punkt 1 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.
 - 2.4. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - 2.5. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.
3. **Beschleunigte Akontozahlung:**

Abweichend von Artikel 11 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z. B. Bankgarantie).

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von etwaigen Sperrscheinberechtigten oder Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

ARTIKEL 10

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

ARTIKEL 11

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall

- 1.1. Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 12, Punkt 1) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen könnten.
- 1.2. Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadensereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadensereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- 2. Versicherungsschutz**
 - 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1. die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadensersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen;
 - 2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 16, Punkt 5.
 - 2.2. Schadensersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - 2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.
- 3. Reine Vermögensschäden**
 - 3.1. Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer Besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt Folgendes:
 - 3.1.1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.
 - 3.1.2. Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.3. Abweichend von Artikel 14 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polizza vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruchs in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.
 - 3.1.4. Abweichend von Artikel 15 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
 - 3.1.5. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

ARTIKEL 12

Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
 - 1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen - ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge - der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste sowie auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,-.
 - 1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);
 - 1.5. aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebener Landfahrzeuge (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht.
Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 17, Punkt 4.3;
 - 1.6. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen der Jagd;
 - 1.7. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.8. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadensersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
 - 1.9. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
 - 1.10. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
 - 1.11. aus der Haltung und Verwendung von

- Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg; Der Begriff Flugmodell ist im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), jeweils in der geltenden Fassung, auszulegen.
- Spielzeug in der Luftfahrt; Der Begriff Spielzeug ist im Sinne der Verordnung (EG) 785/2004, der Durchführungsverordnung EU 2019/947 sowie des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), jeweils in der geltenden Fassung, auszulegen.

Ausgenommen bleiben jedenfalls Luftfahrtgeräte und Luftfahrzeuge gemäß Artikel 17, Punkt 4.1 und 4.2.

2. Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Punkt 1, welche bei Tätigkeiten im Auftrag oder in Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung gegenüber einem Dritten entstehen sind mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz (insbesondere aus einer Vereins-, Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des Dritten) besteht.
3. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 19 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten am Versicherungsort.

ARTIKEL 13

Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen und sich noch in Ausbildung befinden. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Berufsausbildung (berufliche Aus- und Weiterbildung etc.) - ausgenommen die Ausbildung an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Kollegs etc.) - zählt nicht als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildiensts zählt als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen;
3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

ARTIKEL 14

Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetretene Versicherungsfälle.

ARTIKEL 15

Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a Vers.VG) eingetreten sind. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadensereignis geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadensereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadensereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Artikel 12 kündigt, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrags eintretenden Schadensereignisse einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadensereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ist das erste Schadensereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in das Wiederbestehen des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten.
3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

ARTIKEL 16

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikels 11, Punkt 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadensersatzpflichtige Personen

- erstreckt. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
 3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadensersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
 4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria und eines Zinsfußes von jährlich drei Prozent ermittelt.
 5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3. Die Versicherung umfasst weiter die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
 6. Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
 6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadensersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mit eingeschriebenem Brief die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

ARTIKEL 17

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Unter die Versicherung gemäß Artikel 11 fallen insbesondere nicht
 - 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadensersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1. Luftfahrzeugen,
 - 4.2. Luftfahrtgeräten,
 - 4.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.
 Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
5. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zugefügt werden
 - 5.1. dem Versicherungsnehmer selbst;
 - 5.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende Geschwister).
 - 5.3. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 6.2) an diesen Gesellschaften.
6. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an

- 7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet haben;
- 7.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 12, Punkt 1.2);
- 7.3. Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
- 7.4. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 7.5. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
- 8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
- 10. Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
- 11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

ARTIKEL 18

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar sind insbesondere anzuzeigen:
 - 1.3.1. der Versicherungsfall;
 - 1.3.2. die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;
 - 1.3.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
 - 1.3.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.4.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.4.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem inneren Willen innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.4.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadensersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

ARTIKEL 19

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadensersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12, Punkt 3 – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

- 1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
- 2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Artikel 17, Punkt 8 findet keine Anwendung.

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2

3.1. Versicherungsfall

3.1.1. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 11, Punkt 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.1.2. Serienschaden

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 15, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.

3.2. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 14, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind.

3.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 15 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird.

Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 15, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.

3.4. Obliegenheit

Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – verpflichtet, umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

ARTIKEL 20

Verpfändung und Abtretung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

ARTIKEL 21

Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

Soweit die Versicherung neben Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadensersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 22

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn

- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,– übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig, wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ARTIKEL 23

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

ARTIKEL 24

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 61

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 67

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

1029A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN CYBER VERSICHERUNG FÜR PRIVATKUNDEN (FASSUNG 2023)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A – Cyber Eigenschadensversicherung

- Kapitel I Diebstahl von Finanzmitteln
 - Leistungen des Versicherers
 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- Kapitel II Identitätsdiebstahl
 - Leistungen des Versicherers
 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- Kapitel III Datenwiederherstellung / Entfernung von Schadsoftware
 - Leistungen des Versicherers
 - Risikoausschluss
- Kapitel IV Ersatz von Hardware
 - Leistungen des Versicherers
- Kapitel V Cyber-Mobbing, Cyber-Stalking und Reputationsschaden
 - Leistungen des Versicherers
- Kapitel VI Cyber-Erpressung
 - Leistungen des Versicherers
 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - Risikoausschluss
- Kapitel VII Online-Einkauf
 - Leistungen des Versicherers
 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - Risikoausschluss
- Kapitel VIII Online-Verkauf
 - Leistungen des Versicherers
 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - Risikoausschluss

Teil B – Cyber Haftpflichtversicherung

- Kapitel I Haftpflichtversicherung durch Aktivitäten in Sozialen und sonstigen Medien
 - Leistungen des Versicherers
- Kapitel II Haftpflichtversicherung in Bezug auf die Netzwerksicherheit
 - Leistungen des Versicherers
- Kapitel III Haftpflichtversicherung für Verletzung der Privatsphäre und Datenschutzverletzungen

Teil C – Smart Home Deckung

Teil D – Allgemeine Ausschlüsse

Teil E – Allgemeine Obliegenheiten

Teil F – Allgemeine Bestimmungen

Teil G – Begriffsbestimmungen der fett gedruckten Begriffe

Anhang

TEIL A – CYBER EIGENSCHADENSVERSICHERUNG

KAPITEL I

Diebstahl von Finanzmitteln

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt des nachfolgend genannten **Schadensereignisses**:

Der Versicherungsnehmer wurde Opfer von **Phishing** oder **E-Mail-Manipulation (Spoofing)**, was zu einem **Diebstahl von Finanzmitteln** aufgrund eines unautorisierten Zugriffs **Dritter** auf das Bankkonto, Kreditkarte, oder eines Geräts für **mobile Zahlung** des Versicherungsnehmers geführt hat.

Versicherungsschutz besteht, wenn die Bank des Versicherungsnehmers aufgrund von grober Fahrlässigkeit seinerseits den Schaden nicht ersetzen muss.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer alle direkten, reinen Vermögensschäden, welche der Versicherungsnehmer erlitten hat, bis EUR 3.000,–.

3. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Der Versicherungsnehmer muss

- den Vorfall innerhalb von 72 Stunden nach Erkennen des Diebstahls von Finanzmitteln an seine Bank melden,
- dem Versicherer Belege vorlegen, dass er von seiner Bank oder dem Unternehmen für mobile Zahlung nicht für den Diebstahl von Finanzmitteln durch Phishing oder E-Mail-Manipulation (Spoofing) entschädigt wurde sowie
- innerhalb von 72 Stunden, nachdem er den Vorfall festgestellt hat, eine polizeiliche Anzeige über den Diebstahl der Finanzmittel, die belegt, dass er Opfer eines Phishing oder E-Mail-Manipulations-Angriffs (Spoofing) geworden ist, machen.

KAPITEL II

Identitätsdiebstahl

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt des nachfolgend genannten **Schadensereignisses**:

Diebstahl personenbezogener Daten über das Internet, was dazu geführt hat oder dazu führen könnte, dass solche personenbezogenen Daten zweckentfremdet werden und ein **Dritter** diese personenbezogenen Daten dazu benutzt, um sich der virtuellen Identität des Versicherungsnehmers zu bemächtigen.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu der in der Polizza vereinbarten Versicherungssumme alle direkten und reinen Vermögensschäden, einschließlich des **entgangenen Einkommens** aufgrund **eines Identitätsdiebstahles** sowie folgende Kosten:

- Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die für Kreditüberwachungsdienstleistungen und einer Identitätsüberwachung entstanden sind oder entstehen.
- Alle angemessenen Gebühren, Kosten und Ausgaben für psychologische Hilfe und Behandlung die aus einem **Identitätsdiebstahl** resultieren.

3. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Der Versicherungsnehmer muss

- den Vorfall innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung des **Identitätsdiebstahles** an den Versicherer und an die örtliche Polizei melden und
- eine Bestätigung von seinem Arbeitgeber vorlegen, dass das entgangene Einkommen nicht erstattet wird.

KAPITEL III

Datenwiederherstellung / Entfernung von Schadsoftware

1. VERSICHERUNGSFALL

„Versicherungsfall“ ist der Eintritt des nachfolgend genannten **Schadensereignisses**:

Datenverlusts, Datenbeschädigung oder Datenverschlüsselung auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** durch:

- eine **böswillige Handlung** eines Dritten
- eine **Schadsoftware**

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu der in der Polizza vereinbarten Versicherungssumme folgende Kosten:

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Hinzuziehung eines **IT-Experten** nach dem Versicherungsfall zur Wiederherstellung der Daten, auf Basis des zuletzt verfügbaren **Backups**, oder zur Entfernung von **Schadsoftware** auf den **persönlichen Geräten** entstehen. Mit Hilfe des **IT-Experten** soll ein möglichst vergleichbarer Zustand seiner **persönlichen Geräte** im Vergleich zu dem vor dem Versicherungsfall erreicht werden.

3. RISIKOAUSSCHLUSS

Die Wiederherstellung von verlorenen Daten außerhalb des **Backups** ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst

KAPITEL IV

Ersatz von Hardware

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt des nachfolgend genannten **Schadensereignisses**:

Datenverlusts, Datenbeschädigung oder eine Datenverschlüsselung auf den **Computersystemen des Versicherungsnehmers** durch:

- eine **böswillige Handlung** eines Dritten
- eine **Schadsoftware**

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu der in der Polizza vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des Austauschs des persönlichen Geräts, wenn ein von vom Versicherer beauftragter **IT-Experte** festgestellt hat, dass der Austausch aller oder Teile des persönlichen Geräts zeitlich effizienter und wirtschaftlicher ist als die Wiederherstellung der Daten oder die Dekontaminierung des persönlichen Geräts.

Das Ersatzgerät muss eine vergleichbare Qualität und Wert wie das zu ersetzende Gerät besitzen, aber nicht von derselben Marke wie das zu ersetzende Gerät sein.

KAPITEL V

Cyber-Mobbing, Cyber-Stalking und Reputationsschaden

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist eine der nachfolgend genannten Handlungen eines Dritten gegen den Versicherungsnehmer:

- wiederholte und beharrliche Belästigungen (einschließlich der wiederholten persönlichen Kontaktaufnahme trotz deutlichem Ausdruck des Desinteresses des Versicherungsnehmers)
- Einschüchterung,
- üble Nachrede,
- Verletzung der Privatsphäre (einschließlich der Nutzungsüberwachung von Internet, E-Mail der einer anderen Form der elektronischen Kommunikation),
- Gewaltandrohungen

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme folgende Kosten:

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer wegen der Durchführung eines Zivilverfahrens gegen einen Dritten, der **Cyber-Mobbing** oder **Cyber-Stalking** begangen hat, entstanden sind.

Bei einem erheblichen **Reputationsschaden** aufgrund von **Cyber-Mobbing** oder **Cyber-Stalking** leistet der Versicherer Schadensersatz für alle angemessenen und notwendigen Kosten, die durch die Einbindung eines Experten entstehen, der die versicherte Person berät und versucht, deren Reputation wieder herzustellen.

Ein erheblicher **Reputationsschaden** liegt beispielsweise in Folge von Fotomontagen vor, wo Personen im sexuellen Kontext dargestellt werden oder bei rufschädigenden Inhalten, die arbeitsrechtliche Konsequenzen hätten. Ein weiteres Beispiel wäre der Aufruf zur Körperverletzung gegen den Versicherungsnehmer.

Der Versicherer leistet Schadensersatz für alle angemessenen und notwendigen Kosten und Ausgaben für **psychologische Hilfe** und Behandlung, die aus dem **Cyber-Mobbing** oder **Cyber-Stalking** resultieren. (maximal zehn Behandlungsstunden)

KAPITEL VI

Cyber-Erpressung

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist die Erpressung der versicherten Person zur Zahlung eines **Lösegelds** gemäß § 144 StGB unter Androhung oder Ausführung folgender Handlungen durch den Erpresser:

- rechtswidrige Offenlegung **vertraulicher Informationen** sowie personenbezogener Daten des Versicherungsnehmers oder **vertraulicher Informationen** sowie personenbezogener Daten, die sich im Verfügungsbereich der versicherten Person befinden.

Die Androhung des Erpressers muss glaubhaft und nachweisbar sein und darüber hinaus muss die Durchführung der vom Erpresser angedrohten Handlung unmittelbar bevorstehen.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme folgende Kosten, soweit erforderlich und tatsächlich angefallen:

Kosten, die der Versicherungsnehmer tätigt:

- um sich von einem **Experten** für **Cyber-Erpressung** unterstützen zu lassen, wie bei einem Versicherungsfall zu verfahren ist, oder
- um einen Informanten für sachdienliche Informationen zu belohnen, sofern diese zur Verhaftung und Verurteilung eines Erpressers beitragen, oder
- für die Leistungen von **IT-Experten** zur Verhinderung der vom Erpresser angedrohten Handlungen.

Voraussetzung für die genannten Versicherungsleistungen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers oder die nachträgliche Genehmigung durch diesen, wenn nachweislich Gefahr im Verzug ist. Im Falle eines Informanten, der sachdienliche Informationen liefert, ist eine nachträgliche Genehmigung des Entgelts nicht möglich.

3. RISIKOAUSSCHLUSS

Die Zahlung von **Lösegeld** wird nicht ersetzt.

4. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERERS

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer hat bei der Polizei oder bei anderen zuständigen Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Erpressung, Anzeige innerhalb von 72 Stunden zu erstatten.

KAPITEL VII

Online-Einkauf

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt nachfolgend genannten **Schadensereignisses**:

Transaktionen im Internet mittels Kreditkarten oder mobiler Zahlung, die der Versicherungsnehmer getätigt hat, um von einem Online-Anbieter (gewerblichen Anbieter oder Privatperson) Waren oder Dienstleistungen zu erwerben, die nicht geliefert oder erbracht wurden.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Der Versicherer ersetzt max. den Preis für die nicht gelieferte Ware oder die nicht erbrachte Dienstleistung bis EUR 3.000,-.

3. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Der Versicherungsnehmer muss

- den Online-Anbieter mittels qualifizierter (schriftlicher) Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen zur Leistungserfüllung oder Erstattung der getätigten Zahlung aufgefordert haben.
- nach Verstreichen der Nachfrist den Betrug innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis des Betrugs der Polizei melden.
- den Versicherungsfall binnen 14 Tagen nach Ablauf der dem Online-Anbieter gesetzten Nachfrist dem Versicherer in geschriebener Form anzeigen und folgende Belege vorlegen:
 - Kaufbeleg oder Buchungsbeleg
 - Internetadresse, unter der der Kauf oder Buchung erfolgte
 - Zahlungsnachweis
 - Nachweis der erfolgten Mahnung
 - Polizeiliche Anzeigebestätigung

4. RISIKOAUSSCHLUSS

Kein Versicherungsschutz besteht bei Insolvenz des Online-Anbieters.

Der maßgebliche Zeitpunkt dafür ist das Datum des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist außerdem der Erwerb von:

- Produkten, die online heruntergeladen und/oder verbraucht werden (z. B. Musik, Spiele, Videos, E-Books) und sich unmittelbar vervielfältigen oder kopieren lassen;
- verderblichen Waren sowie Medikamenten, Tieren und Pflanzen;
- Waren, deren Erwerb oder Versand in Österreich gesetzlich verboten ist (z. B. Waffen, Drogen), gewaltverherrlichende oder pornographische Ware,
- diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Waren;
- Produkten, die im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder Spekulationsgeschäften sowie im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bargeld oder Kryptowährungen, Gutscheinen, Wertpapieren, Beteiligungen oder deren Finanzierung stehen;
- Waren, welche aufgrund von Streik oder Sabotage nicht oder zu spät geliefert werden;
- Waren, die auf Grund von Sicherstellung, Beschlagnahme, Entziehung, Handelsembargos oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand nicht oder zu spät geliefert werden;
- Waren, die durch eine Online-Ersteigerung erworben werden;
- Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (Kryptowährungen, wie z. B. Bitcoins und ähnliche) erworben werden

KAPITEL VIII

Online-Verkauf

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt des nachfolgend genannten **Schadensereignisses**:

Der Versicherungsnehmer hat nicht-gewerbliche Waren online an einen betrügerisch handelnden Dritten (im Folgenden „Käufer“) verkauft, wobei der Versicherungsnehmer die physische Kontrolle über diese Waren verloren, aber die im Gegenzug fällige Bezahlung für diese Waren nicht erhalten hat.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Schaden bis EUR 3.000,-.

3. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Der Versicherungsnehmer muss

- den Käufer mittels qualifizierter (schriftlicher) Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen zur Zahlung des Kaufpreises oder Rückgabe der Ware aufgefordert haben,
- nach Verstreichen der Nachfrist den Betrug innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis des Betrugs der Polizei melden,
- den Versicherungsfall binnen 14 Tagen nach Ablauf der dem Käufer gesetzten Nachfrist dem Versicherer in geschriebener Form anzeigen und folgende Belege vorlegen:
 - Kaufvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Käufer, aus der ersichtlich ist, welche Ware zu welchem Preis verkauft worden ist,
 - Versand- oder Übergabenachweis der Ware
 - Nachweis der erfolgten Mahnung
 - Polizeiliche Anzeigebestätigung

4. RISIKOAUSSCHLUSS

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist außerdem der Verkauf von:

- online bestellten oder online verbrauchten Dienstleistungen (z. B. Downloadservice);

- Produkten, die online heruntergeladen und/oder verbraucht werden (z. B. Musik, Spiele, Videos, E-Books) und sich unmittelbar vervielfältigen oder kopieren lassen;
- verderblichen Waren sowie Medikamenten, Tieren und Pflanzen;
- Waren, deren Erwerb oder Versand in Österreich gesetzlich verboten ist (z. B. Waffen, Drogen), gewaltverherrlichende oder pornographische Ware,
- diskriminierende oder die Menschenwürde verletzende Waren;
- Produkten, die im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder Spekulationsgeschäften sowie im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bargeld oder Kryptowährungen, Gutscheinen, Wertpapieren, Beteiligungen oder deren Finanzierung stehen;
- Waren, welche aufgrund von Streik oder Sabotage nicht oder zu spät geliefert werden;
- Waren, die auf Grund von Sicherstellung, Beschlagnahme, Entziehung, Handelsembargos oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand nicht oder zu spät geliefert werden;
- Waren, die durch eine Online-Ersteigerung verkauft werden;
- Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (Kryptowährungen, wie z. B. Bitcoins und ähnliche) verkauft werden.

TEIL B – CYBER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

KAPITEL I

Haftpflichtversicherungsschutz durch Aktivitäten in Sozialen und sonstigen Medien

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines **Anspruchs** gegen den Versicherungsnehmer durch einen Dritten wegen eines behaupteten oder tatsächlichen Eintritts eines oder mehrerer der nachfolgenden

Schadensereignisse:

Online-Medienaktivitäten des Versicherungsnehmers einschließlich Aktivitäten in den Sozialen Medien, die eine unbeabsichtigte Rufschädigung eines Dritten oder eine Verletzung nachstehender Rechte des Dritten zur Folge haben:

- Urheberrechte
- Markenschutzrechte
- Datenschutzrechte
- Namensrechte

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

2.1. die Erfüllung von berechtigten Ansprüchen:

Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisse oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der **Anspruch** auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr (**Abwehrkosten**) von Ansprüchen:

Der Versicherungsschutz umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr eines **Anspruchs** und zwar auch dann, wenn sich der **Anspruch** als unberechtigt erweist.

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach der Schiedsgerichtsverordnung der internationalen Handelskammer (ICC) oder des österreichischen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der Zivilprozessordnung ausgetragen werden und dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich angezeigt und die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht wird.

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die auf einem während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) eingetretenen **Schadensereignis** beruhen.

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, die aber auf ein **Schadensereignis** vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages das **Schadensereignis** nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

KAPITEL II

Haftpflichtversicherungsschutz in Bezug auf die Netzwerksicherheit

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines **Anspruchs** gegen den Versicherungsnehmer durch einen **Dritten** wegen eines behaupteten oder tatsächlichen Eintritts

- eines **Datenverlusts**, einer **Datenbeschädigung** oder einer **Datenverschlüsselung** auf dem **Computersystem eines Dritten**,
- eines **Denial-of-Service-Angriffs (DoS-Angriffs)**, ausgehend von **Computersystemen des Versicherungsnehmers** gegen ein **Computersystem eines Dritten**,
- einer Verhinderung des autorisierten Zugangs **Dritter** zu ihren **Daten** oder zu **Computersystemen des Versicherungsnehmers** oder

- einer Weitergabe von **Computerschadprogrammen** über die **Computersysteme des Versicherungsnehmers** auf die **Computersysteme von Dritten**,

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer:

- 2.1. die Erfüllung von berechtigten Ansprüchen.
Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der **Anspruch** auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr (**Abwehrkosten**) von Ansprüchen:
Der Versicherungsschutz umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr eines **Anspruchs**, und zwar auch dann, wenn sich der **Anspruch** als unberechtigt erweist. Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach der Schiedsgerichtsverordnung der internationalen Handelskammer (ICC) oder des österreichischen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der Zivilprozessordnung ausgetragen werden und dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich angezeigt und die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht wird.
Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die auf einem während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) eingetretenen Schadensereignis beruhen.
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, die aber auf ein Schadensereignis vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages das Schadensereignis nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

KAPITEL III

Haftpflichtversicherungsschutz bei Verletzung der Privatsphäre und Datenschutzverletzungen

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist die erstmalige schriftliche Erhebung eines Anspruchs gegen den Versicherungsnehmer durch einen Dritten wegen eines behaupteten oder tatsächlichen Eintritts einer Datenschutzverletzung durch den Versicherungsnehmer in Bezug auf vertrauliche Informationen oder personenbezogenen Daten eines Dritten.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer:

- 2.1. die Erfüllung von berechtigten Ansprüchen.
Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der **Anspruch** auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr (**Abwehrkosten**) von Ansprüchen:
Der Versicherungsschutz umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr eines **Anspruchs**, und zwar auch dann, wenn sich der **Anspruch** als unberechtigt erweist. Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach der Schiedsgerichtsverordnung der internationalen Handelskammer (ICC) oder des österreichischen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der Zivilprozessordnung ausgetragen werden und dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich angezeigt und die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht wird.
Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die auf einem während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) eingetretenen **Schadensereignis** beruhen.
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, die aber auf ein **Schadensereignis** vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages das **Schadensereignis** nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

TEIL C – CYBER SMART HOME DECKUNG

1. VERSICHERUNGSFALL

Ein „Versicherungsfall“ ist der Eintritt eines der nachfolgend genannten **Schadensereignisse**:

Ein **Datenverlust**, eine **Datenbeschädigung** oder eine **Datenverschlüsselung** auf den **Smart-Home-Geräten** des Versicherungsnehmers aufgrund einer **böswilligen Handlung** eines Dritten.

2. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer folgende Kosten:

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Hinzuziehung eines **IT-Experten** zur Bereinigung und zum Wiederherstellen der **Smart-Home-Geräte** nach einem **Cyber-Vorfall** entstehen. Mit Hilfe des IT-Experten soll ein möglichst ähnlicher Zustand der Smart-Home-Geräte im Vergleich zu dem Zustand vor dem Cyber-Vorfall erreicht werden.

TEIL D – ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Für Schäden, die sich aus folgenden Sachverhalten oder Ursachen ergeben, darauf beruhen oder darauf zurückzuführen sind, besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages, soweit in den einzelnen Kapiteln nichts anderes geregelt ist:

- 1.
- 1.1 Krieg, Invasionen, feindliche Kriegshandlungen, kriegsähnliche Ereignisse (unabhängig von einer Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, innere Unruhen oder andere Ereignisse, die in einem militärischen Zusammenhang stehen.
- 1.2 Informationssicherheitsverletzungen, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter Beteiligung eines Staats verursacht worden sind. Als Beteiligung gilt es auch, wenn ein zuständiges Organ Kenntnis von einer drohenden Informationssicherheitsverletzung hat und dennoch Maßnahmen zu deren Verhinderung unterlässt.
2. Terroristische Handlungen (unabhängig von weiteren Gründen oder Ereignissen, die zum Schaden geführt haben) oder Handlungen zur Kontrolle, Prävention oder Bekämpfung von Terrorismus.
3. Jeder hoheitliche Eingriff. Hoheitliche Eingriffe sind die Enteignung, die Verstaatlichung, die Beschlagnahme, Inbesitznahme oder jede andere Handlung durch, im Auftrag oder auf Anordnung eines Staats, einer Regierung, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Behörde oder einer sonstigen (de facto) hoheitlichen Einrichtung.
4. Jede unmittelbare oder mittelbare Auswirkung der Atomenergie, insbesondere Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe; der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden; der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Jede rechtswidrige und vorsätzliche Herbeiführung des Schadens; wegen Schadensverursachung durch wissentliches Abweichen vom Gesetz, von einer Vorschrift oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; wegen wissentlichen Nichtbeachtens von Anweisungen oder Vorgaben der Hersteller von **Software** und **Hardware**, die der Versicherungsnehmer in seinen **Computersystemen** oder zum Schutz der **Computersysteme** nutzt.
6. Die Nutzung illegaler oder nicht lizenzierter **Software** sowie jedweder Verlust, der dem Versicherungsnehmer durch die Nutzung dieser **Software** entsteht.
7. Jede Art von Abnutzungserscheinungen und Alterungserscheinungen, auch vorzeitigen, Verschleiß, Leistungsreduzierung oder veralteter **Software** und **Hardware** des Computersystems des Versicherungsnehmers sowie der vom Versicherungsnehmer benutzten übrigen elektronischen Geräte oder Sachgegenstände, die durch den gewöhnlichen Gebrauch oder durch fortschreitende Abnutzung hervorgerufen werden.
8. Jede Art von Verlust oder Beschädigung beweglichen Eigentums und alle sich daraus ergebenden Folgeschäden, einschließlich des Nutzungsausfalles beweglichen Eigentums.
9. Jede Art von Investitions- oder Handelsverlusten, einschließlich die Unmöglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern.
10. Jedes Handeln oder Unterlassen im Rahmen Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit.
11. Alle Körperverletzungen, psychische Schäden, Trauma, Krankheit oder Tod. Dieser Ausschluss gilt nicht für Angstzustände oder mentalen Stress gemäß Kapitel 2 – **Identitätsdiebstahl** und Kapitel 5 – **Cyber-Mobbing, Cyber-Stalking und Reputationsschaden**.
12. Jede Art von Diebstahl, Verletzung oder Missbrauch von geistigem Eigentum (wie Patente, Marken, Urheberrechte). Dieser Ausschluss gilt nicht für Teil B – Kapitel I Haftung in Sozialen und sonstigen Medien. Der Diebstahl, die Verletzung oder der Missbrauch von Patenten bleiben jedoch immer ausgeschlossen.
13. Ansprüche des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen untereinander.
14. Jede vertragliche Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht.
15. Alle Kosten oder Ausgaben für eine Verbesserung der **persönlichen Geräte** oder Smart-Home-Geräte, die über den Zustand hinausgeht, wie er vor Eintritt des Versicherungsfalles bestand, es sei denn, dies ist unvermeidlich.
16. Jede Art des Einsatzes von digitaler Währung (Cryptocurrency, Bitcoin, Ethereum, Ripple, IOTA).
17. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadensersatzpflicht hinausgehen.
18. Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit
 - pornographischen Inhalten
 - Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.

TEIL E – ALLGEMEINE OBLIEGENHEITEN

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, der schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

2. Der Versicherungsnehmer hat die Empfehlungen des Herstellers und Lieferanten umzusetzen. (insbesondere bei einem WLAN-Router, muss dieser mit einer Verschlüsselung betrieben werden, ggf. muss das Werkseinstellungspasswort durch ein neues, sicheres Passwort ersetzt werden (Installationsanleitung Hersteller))
3. Der Versicherungsnehmer hat die Bereitstellung und Aktualisierung des Betriebssystems auf den IT-Geräten nach Installationsempfehlung des Herstellers einzuhalten und geeignete Technologien zur Erhöhung der Sicherheit der Systeme, Geräte und Daten (z. B. Virenschutz, Firewalls, etc.) zu verwenden.
Sicherheitsupdates, welche von den **Software** Entwicklern (z. B. Apple) ausgerollt werden, müssen zeitnah (maximal binnen 14 Tagen) installiert werden.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, über die Feststellung von hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Eintritt eines **Schadensereignisses** zu informieren. Er hat weiters die Kosten auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern. Er hat auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit diesem über die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
Insbesondere hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich zwecks Einschaltung der **Experten** über die bekannt gegebene Serviceline zu informieren.
5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den Schaden abzuwenden und gering zu halten. Dabei sind Weisungen des Versicherers zu befolgen.
Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren.
Insbesondere sind anzuzeigen:
 - der Versicherungsfall;
 - die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;
 - die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - alle Maßnahmen **Dritter** zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
Insbesondere hat der Versicherungsnehmer:
 - den Versicherer unverzüglich zwecks Einschaltung der **Experten** über die bekannt gegebene Serviceline zu informieren;
 - die betroffene **Hardware, Software und Daten** zu sichern und dem Versicherer oder einem vom Versicherer eingebundenen **Experten** zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen sowie den **Experten** bei der Reparatur, Wiederherstellung oder Wiedererlangung der Daten des Versicherungsnehmers, die vom Versicherungsfall betroffen sind, zu unterstützen;
 - hinsichtlich des Versicherungsfalles stets mit dem **Experten** zu kooperieren;
 - alles ihm Zumutbare zu tun, um den **Experten** darin zu unterstützen, Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären sowie den Schaden abzuwenden und gering zu halten; dabei sind Weisungen des **Experten** zu befolgen;
 - alle Informationen, Berichte, Materialien, **Daten** und Dokumentationen zu liefern, die der **Experte** benötigt,
 - einen vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadensersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder vergleichen.
Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

TEIL F – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Teils E finden insoweit Anwendung, als in den vorangehenden Teilen A bis D keine Sonderregelungen getroffen werden.

1. **Örtlicher Geltungsbereich**
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinne) eintreten und wenn auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.
Der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz in Österreich haben.
2. **Zeitlicher Geltungsbereich**
 - 2.1. Versicherter Zeitraum
 - 2.2. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle gemäß Teil A, Teil B und Teil C, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang)

erstmalig eingetreten sind und – im Fall von Teil B – auf einem während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetretenen **Schadensereignis** gemäß Teil B Kapitel I, II, und III beruhen.

2.3. Für Teil B gilt:

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, die aber auf ein Schadensereignis vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages das Schadensereignis nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

3. **Nachmeldefrist/Nachhaftung**

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

3.1. Für Teil B gilt:

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gemäß Teil B, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages und innerhalb der Nachhaftungszeit eintreten, wenn das Schadensereignis, das zu einem Versicherungsfall geführt hat, vor Beendigung des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Die Nachhaftungszeit beträgt ein Jahr.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der unverbrauchten Versicherungssumme und der Vertragsbedingungen der Versicherungsperiode, die der Nachhaftungszeit unmittelbar vorhergeht, sofern nicht über die Serienschadensklausel eine abweichende Zuordnung des Versicherungsfalles erfolgt.

Eine Nachhaftungszeit besteht nicht, wenn der Versicherungsvertrag durch Widerruf oder durch Kündigung wegen eines Prämienzahlungsverzuges oder eines von diesem Versicherungsvertrag zu entschädigenden Schadens durch den Versicherer vorzeitig gekündigt wurde oder der Versicherungsvertrag durch eine Kündigung im Namen des Versicherungsnehmers im Fall einer Insolvenz des Versicherungsnehmers vorzeitig beendet wurde.

Eine Nachhaftungszeit besteht weiters nicht, wenn und soweit der Versicherungsnehmer nach Beendigung des Versicherungsvertrages eine andere Cyber-Versicherung abgeschlossen hat, die in der Nachhaftungszeit wirksam ist.

4. **Höhe und Umfang der Versicherungsleistung**

4.1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall, der in den Kapiteln zu Teil A und Teil B definiert ist, dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere ersatzpflichtige Personen erstreckt.

4.2. Jahreshöchstleistung:

Der Versicherer leistet für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen höchstens die Jahreshöchstleistung.

4.3. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadensersatzverpflichtung gemäß Teil B durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefs die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5. **Vorrangige Versicherung/Kumulsklausel**

Ist ein Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Vertrag als der speziellere Vertrag vor.

Ist der anderweitige Versicherungsvertrag ebenfalls bei einer Gesellschaft der Vienna Insurance Group abgeschlossen, so ist die Leistung insgesamt auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wobei lediglich der höchste vereinbarte Selbstbehalt angewendet wird.

Kürzung der Versicherungsleistung bei Kumulschäden

Sind durch einen Kumulschaden mehrere Cyber Sicher im Netz Versicherungsverträge des Versicherers mit einer Versicherungsleistung von insgesamt mehr als EUR 18.000.000,– schadensbetroffen, so werden die auf die einzelnen Berechtigten entfallenden Versicherungsleistungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 18.000.000,– betragen. Unter „Kumulschaden“ ist die Gesamtheit aller Einzelschäden zu verstehen, die unmittelbar durch ein und dasselbe Geschehen verursacht wurden, unabhängig davon, ob und wie viele der gedeckten Gefahren zusammenwirken.

Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder innerhalb einer allfällig vereinbarten Nachhaftungsfrist eintretende, auf demselben Schadensereignis beruhende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall alle Versicherungsfälle, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Schadensereignissen beruhen, wenn zwischen diesen Schadensereignissen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht (Serienschaden).

Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Versicherungsfälle mehrere Kapitel innerhalb eines Teils des Versicherungsvertrages betreffen.

Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigt, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle einer Serie Versicherungsschutz, sofern der erste Versicherungsfall der Serie während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder innerhalb einer allfällig vereinbarten Nachhaftungsfrist eingetreten ist.

Ist der erste Versicherungsfall einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten, dann gilt der gesamte Serienschaden als nicht versichert.

6. Erhöhung der Gefahr

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

7. Vertragsdauer und Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages gehört nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers), so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

8. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles:

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG (siehe Anhang).

9. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

10. Mitversicherte Personen

Unter diesem Versicherungsvertrag sind folgende Personen mitversichert:

Alle Personen welche im gleichen Haushalt leben.

11. Rechtsstellung der unter dem Versicherungsvertrag mitversicherten Personen

Soweit die Versicherung sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für weitere mitversicherte Personen Versicherungsschutz gewährt, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

12. Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

13. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff. VersVG (siehe Anhang).

Alle eingehenden Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet.

14. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

15. Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

16. Schriftformerfordernis

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ist für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Texts in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail) Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

17. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

TEIL G – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe in Fettdruck haben die in den nachstehenden Begriffsbestimmungen angegebene Bedeutung.

Abwehrkosten

Abwehrkosten sind alle Kosten, Aufwendungen und Honorare sowie Gebühren für Experten, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige, Ermittlungen, Gerichtstermine, Untersuchungen bzw. Verfahren, die zur Verteidigung des Versicherungsnehmers in zivil-, handels-, verwaltungs- bzw. strafrechtlichen Verfahren erforderlich sind.

Abwehrkosten werden, vorbehaltlich der **Selbstbehalte**, nur im Rahmen der Versicherungssumme ersetzt.

Anspruch

Ein **Anspruch** ist eine schriftliche Schadensersatzforderung eines **Dritten** aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines **Vermögensschadens** oder wegen eines **immateriellen Schadens** gegen den Versicherungsnehmer.

Aktivitäten in Online-Medien

jede Art von Texten, Bildern, Videos oder Töne, die durch Ihre Webseite oder Ihre Präsenz in sozialen Medien oder per E-Mail verbreitet werden.

Back-up

Als Back-up bezeichnet man eine Sicherheitskopie, die Daten im Fall eines Systemausfalls bzw. eines **Datenverlusts** zurückkopiert oder wiederhergestellt. Die Kopie kann auf einer externen Festplatte, der Festplatte des Computers oder auch auf einem USB-Stick erstellt werden. Auch online können die **Daten** gesichert werden.

Back-Ups werden von Smartphones, Computern und Tablets angelegt – auf Wunsch auch regelmäßig.

Viele Computer, Smartphones und Tablets legen solche Sicherungskopien automatisch an. Die Daten und Einstellungen werden dabei meist in einem Online-Speicher synchronisiert.

Böswillige Handlung

Jede unautorisierte oder rechtswidrige Handlung eines Dritten mit der Absicht Schäden zu verursachen, indem der Dritte versucht, auf **Daten** zuzugreifen oder eine Offenlegung der **Daten** zu erreichen, die sich auf Ihren persönlichen Geräten oder Ihren **Smart-Home-Geräten** befinden. Der Dritte muss dafür **persönliche Geräte, Smart-Home-Geräte**, Computersysteme oder Computernetzwerke einschließlich Internet nutzen.

Computernetzwerk

Ein **Computernetzwerk** ist eine Gruppe von **Computersystemen** und anderen Hardwaregeräten, die durch Informations- und Kommunikationstechnologie miteinander verbunden sind, um die vernetzten **Computersysteme** und Hardwaregeräte in die Lage zu versetzen, Daten und andere Informationen über Datenverbindungen (unter anderem über das Internet, Intranet und virtuelle private Netzwerke [VPN]) auszutauschen.

Computerschadprogramm

Ein **Computerschadprogramm** ist eine **Schadsoftware** (z. B. Computerviren, Spyware, Computerwürmer, Trojaner, Rootkits, Ransomware, Keylogger, illegale Dialer-Programme, Spyware, werbefinanzierte **Software** [Adware], schädliche Browserhilfsobjekte [BHOs] und betrügerische Sicherheitsprogramme), die dazu bestimmt ist, ein **Computersystem** zu infiltrieren und zu stören, sensible Informationen zu gewinnen oder sich unbefugten und/oder unrechtmäßigen Zugang zu **Computersystemen** zu verschaffen.

Computersysteme

Computersysteme sind alle Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschließlich der hierfür genutzten **Hardware**, **Infrastruktur**, **Software** oder sonstiger Geräte sowie einzelner Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, **Daten** zu erstellen, auf **Daten** zuzugreifen, **Daten** zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln.

Computersysteme des Versicherungsnehmers

Computersysteme des Versicherungsnehmers sind der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegende und von diesem verwaltete **Computersysteme**, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm lizenziert oder angemietet wurden.

Cyber-Mobbing

die folgenden Handlungen, die gegen den Versicherungsnehmer im Internet durchgeführt werden:

- a) Belästigungen (einschließlich der wiederholten persönlichen Kontaktaufnahme trotz deutlichem Ausdruck des Desinteresses)
- b) Einschüchterung,
- c) Üble Nachrede,

- d) Verletzung der Privatsphäre (einschließlich der Nutzungsüberwachung von Internet, E-Mail oder einer anderen Form der elektronischen Kommunikation); oder
- e) Gewaltandrohungen

Cyber-Erpressung

jede glaubhafte und unrechtmäßige Bedrohung oder eine Serie von Bedrohungen gegen Sie durch einen erpresserischen Dritten mit der Absicht, Ihre **Daten** zu veröffentlichen, Schäden an Ihren **Daten** auf Ihrem persönlichen Gerät oder an Ihrem persönlichen Gerät zu verursachen, um durch Nötigung von Ihnen ein **Lösegeld** zu bekommen.

Cyber-Vorfall

jede böswillige Handlung einschließlich der Verbreitung von Malware, die gegen Ihr persönliches Gerät oder Ihr **Smart-Home-Gerät** gerichtet ist.

Cyber-Stalking

die wiederholte Nutzung von elektronischer Kommunikation, um andere Personen zu belästigen oder zu verängstigen – StGB § 107a.

Daten

jede Art von digitalen Informationen, unabhängig von der Verwendungs-, Speicher- oder Anzeigeart (z. B. Text, Abbildungen, Bilder, Videos, Aufnahmen oder **Software**).

Datendiebstahl

Ein **Datendiebstahl** ist ein **rechtswidriger Computereingriff**, bei dem auf **Computersystemen** befindliche **Daten** unbefugt oder unrechtmäßig kopiert oder anderweitig erlangt werden.

Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen.

Datenverlust, Datenbeschädigung oder Datenverschlüsselung

Datenverlust oder Datenbeschädigung ist das Einspeisen, die Verfälschung, Erstellung, Anpassung, Änderung oder Löschung von **Daten**, die bei einer Verarbeitung auf einem **Computersystem** dazu führen könnte, dass die **Computersysteme** oder die **Daten** beeinträchtigt, unlesbar oder beschädigt werden oder nicht mehr normal funktionieren bzw. dass der Verarbeitungsbetrieb unterbrochen oder gestört wird.

Denial-of-Service-Angriff (DoS-Angriff)

Ein **Denial-of-Service-Angriff** ist jede bösartige Handlung, die zu einer Überlastung durch Anfragen und dadurch zu einer vollständigen oder teilweisen Störung oder Nichtverfügbarkeit von persönlichen Geräten oder **Smart-Home-Geräten** führt.

Diebstahl personenbezogener Daten

Ein **Diebstahl personenbezogener Daten** ist ein **rechtswidriger Computereingriff**, bei dem auf **Computersystemen** befindliche **personenbezogene Daten** unbefugt oder unrechtmäßig kopiert oder anderweitig erlangt werden.

Diebstahl von Daten

Siehe **Datendiebstahl**.

Diebstahl von Finanzmitteln

jede nicht autorisierte Transaktion von Geld, Vermögen oder anderen Finanzmitteln.

Dritter

Ein **Dritter** ist jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen.

Elektronische Medien

Elektronische Medien sind IT-Geräte (z. B. externe Festplatten, CD-ROMs, DVD-ROMs, Magnetbänder, Magnetdisketten, USB-Sticks), die in der Datenverarbeitung zum Aufzeichnen und Speichern von Daten verwendet werden.

E-Mail-Manipulation (Spoofing)

Jede Fälschung oder unrechtmäßige Manipulation einer E-Mail, so dass der Empfänger einer solchen Nachricht irregeführt wird und glaubt, die E-Mail sei echt, und daher dem gefälschten Ursprung der Nachricht vertraut.

Entgangenes Einkommen

Jedes Einkommen, das ausschließlich aufgrund eines versicherten Ereignisses entgangen ist und von Ihrem Arbeitgeber nicht bezahlt wurde. **Entgangenes Einkommen** für selbstständige Personen muss durch die Steuererklärung des Vorjahres nachgewiesen werden und wird auf dieser Basis berechnet.

Experte

Eine Person oder juristische Gesellschaft, die von oder in Absprache mit dem Versicherer und/oder dem IT Service Provider (z. B. IT-, Rechts- oder PR-Berater) beauftragt wird.

Hardware

Die physischen Komponenten der persönlichen Geräte oder **Smart-Home-Geräte**, die zum Speichern, Erfassen, Übertragen, Verarbeiten, Lesen, Ändern oder Steuern von **Daten** verwendet werden.

Identitätsdiebstahl

Der **Diebstahl personenbezogener Daten** über das Internet, der dazu geführt hat oder nach vernünftiger Einschätzung dazu führen könnte, dass solche personenbezogenen Daten zweckentfremdet werden und ein Dritter diese personenbezogenen Daten dazu benutzt, um sich Ihrer virtuellen Identität des Versicherungsnehmers zu bemächtigen.

Jahreshöchstentschädigung

Die Haftungsgrenzen, die in der Polizza genannt sind, einschließlich der Obergrenzen und Gesamtdeckungssummen.

Lösegeld

Jede Art von Geld, Bitcoins oder andere digitale Währung, die von einem Dritten im Laufe einer **Cyber-Erpressung** gefordert wird.

Mobile Zahlung

Umfasst alle Online-Konten oder Konten, die dazu benutzt werden, um mit Ihren persönlichen Geräten Zahlungen durchzuführen, auf die Sie Geld in einer spezifischen Währung eingezahlt haben, damit Sie Zahlungsvorgänge im Rahmen von (Online-)Geschäften vornehmen können.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind **Daten**, die unmittelbar oder mittelbar, allein oder in Verbindung mit anderen Informationen dazu genutzt werden können, eine Einzelperson zu identifizieren, zu kontaktieren oder zu lokalisieren bzw. eine Einzelperson in Verbindung mit sonstigen personenbezogenen Angaben, beispielsweise dem Nachnamen eines Elternteils, der Sozialversicherungsnummer, Angaben aus Krankenakten oder geschützten Informationen zum Gesundheitszustand, der Führerscheinnummer, der Steuernummer, der Kredit- oder Debitkartennummer, der Anschrift oder Telefonnummer, einem Benutzernamen oder Kennwort, zu identifizieren. Personenbezogene Daten sind zudem jedwede andere Personenidentifikation, wie in den Datenschutzgesetzen definiert, ganz gleich, in welchem Format bzw. auf welchem Medium diese Daten vorliegen.

Persönliche Geräte

Jede Art von privat genutzten Geräten (Computer, Laptops, Tablets, Handys etc.), die verwendet werden, um **Daten** zu erstellen, auf sie Zugriff zu haben, sie zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übertragen. Der Begriff **persönliche Geräte** umfasst nicht Geräte, die in einem mehr als geringfügigen Ausmaß auch beruflich oder unternehmerisch genutzt werden, und **Smart-Home-Geräte**.

Phishing

Der Versuch, sensible Informationen zu erhalten, z. B. Benutzernamen, Passwörter und Kreditkartendetails (und manchmal indirekt Geld), oftmals mit bösartiger Absicht, durch das Ausgeben als vertrauenswürdige Person, Organisation oder Gesellschaft im Rahmen einer elektronischen Kommunikation.

Psychologische Hilfe und Behandlung

Die Einbeziehung eines vom Versicherungsnehmer im eigenem Ermessen ausgewählten, zugelassenen Psychiaters, Psychologen oder Beraters mit vorheriger schriftlicher Einwilligung unsererseits, die nicht unzumutbar zurückgehalten oder verzögert werden darf, für Ihre Behandlung bei Stress, Angstzuständen oder ähnlichen Krankheitsbeschwerden.

Rechtskosten

Alle Kosten, Aufwendungen und/oder Gebühren für **Experten**, Nachforschungen, Erscheinen vor Gericht, Umfragen, Untersuchungen und/oder Verfahren, die für Ihre Durchführung von zivilen, verwaltungsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Verfahren erforderlich sind. Dies umfasst nicht Ihre allgemeinen Aufwendungen (z. B. Gehälter und Gemeinkosten).

Rechtswidriger Computereingriff

Ein **rechtswidriger Computereingriff** ist jede rechtswidrige Handlung, die in der Absicht erfolgt, durch Benutzung eines **Computersystems** oder **Computernetzwerks** Schaden zu verursachen oder sich unbefugten Zugang zu **Daten**, **Computersystemen** oder **Computernetzwerken** zu verschaffen.

Reputationsschaden

Jede schädliche Auswirkung auf die Reputation aufgrund einer Veröffentlichung im Internet durch einen Dritten.

Schadensereignis

Ein Schadensereignis ist ein Ereignis, das jeweils in Punkt 1 in den einzelnen Kapiteln zu Teil A, Teil B sowie Teil C genannt ist.

Schadsoftware

Jede nicht autorisierte oder illegale **Software** oder Codes (z. B. Viren, Spyware, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Rootkits, Lösegeldsoftware, Keylogger, Dialer und betrügerische Sicherheitssoftware), die zum Zweck haben, Schäden oder Störungen an persönlichen Geräten oder **Smart-Home-Geräten** zu verursachen oder mit deren Hilfe sich Dritte einen Zugriff auf die persönlichen Geräte oder **Smart-Home-Geräte** verschaffen können.

Smart-Home-Geräte

Alle Geräte oder IoT-Komponenten, die von Ihnen in Ihrem Haushalt genutzt werden, um **Smart-Home-fähige Geräte** wie Kameras, Klimaanlage, Beleuchtungs-, Alarm- oder Brandschutzsysteme zu bedienen oder zu steuern.

Software

Standard-, kundenspezifisch angepasste oder individuell entwickelte digitale Programme oder Anwendungen, die auf einem persönlichen Gerät gespeichert sind oder ausgeführt werden und aus einer Folge von Befehlen bestehen, die nach Speicherung in einem maschinenlesbaren Format bewirken können, dass eine zur Datenverarbeitung fähige Maschine oder ein entsprechendes Gerät eine bestimmte Funktion, Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt.

Sublimit

Sublimit ist die Begrenzung des jeweiligen Versicherungsschutzes innerhalb des Versicherungslimits pro Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode auf die in der Police festgelegte Summe. Darin enthalten sind Abwehrkosten und sonstige Versicherungsleistungen wie Schadensminderungskosten.

Leistungen im Rahmen des Sublimits werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Eine **Verletzung der Geheimhaltungspflicht** ist die rechtswidrige Offenlegung von **vertraulichen Informationen**.

Vertrauliche Informationen

jede Form von sensiblen Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht.

Der Begriff **vertrauliche Informationen** beinhaltet jedoch nicht Patente, Geschäftsideen, Marken, Urheberrechte oder Herstellungsgeheimnisse. Diese Einschränkung gilt nicht für Teil B Kapitel I.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG, BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2018) (Wiedergabe der in den Allgemeinen Bedingungen Cyber-Versicherung für Privatkunden erwähnten Bestimmungen des Gesetzes).

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 158

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
- (2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch 1974 (StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2017) (Wiedergabe der in den Allgemeinen Bedingungen Cyber-Versicherung für Privatkunden erwähnten Bestimmungen des Gesetzes).

§ 107a

- (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt
 1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt,
 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen oder
 5. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches dieser Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht.
- (3) Übersteigt der Tatzeitraum nach Abs. 1 ein Jahr oder hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 144

- (1) Wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

HAUSHALTSVERSICHERUNG

Polizze Nr. 2049708824

Ihre Kundenkarte

Unser Service

Das Service der DONAU hilft Ihnen sofort bei einem Schaden im Bereich Wohnen. Rund um die Uhr – 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag.

Ihre Servicevorteile (Auszug)

Information, Organisation und Kostenübernahme für

- Aufsperrdienst
- Professionisten bei Strom- und/oder Heizungsausfall
- Wiederbeschaffung abhanden gekommener Dokumente
- Bewachungsdienst nach versichertem Schaden

Voraussetzungen einer Leistung sind ein aufrechter Haushaltsversicherungsvertrag (bezahlte Prämie) und ein versichertes Ereignis im Sinne der Bedingungen.

Nähere Infos und den gesamten Deckungsumfang finden Sie in Ihrer Polizze.

Handwerksbetrieb in Ihrer Nähe

In Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung steht nach einem Schadensfall eine Reparatur oder gar eine größere Renovierung an? Nutzen Sie unseren Suchservice und finden Sie hier den für Sie passenden Handwerksbetrieb aus unserem Partnernetzwerk.

Einfach zu finden unter donauversicherung.at/handwerkersuche

Kundenkarte

HAUSHALTSVERSICHERUNG



Alexander Pirkmayer

Polizzennummer: 2049708824

Hasengasse 12/34, 1100 Wien, Österreich

Serviceline: +43 50 330 330

Handwerksbetrieb in Ihrer Nähe

donauversicherung.at/handwerkersuche



**Meine
DONAU**

Mit unserem Kundenportal behalten Sie stets den Überblick.
Digitale Polizen, Vertragsübersicht, Schadensmeldung,
Rechnungen für Gesundheitsleistungen einreichen und mehr.
Jetzt registrieren unter meinedonau.at

Dokumente digital empfangen & Umwelt schützen!

